

BUNDESRAT

Bericht über die 201. Sitzung

Bonn, den 6. Februar 1959

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	1 A	Helmken (Bremen)	11 D
Zur Tagesordnung	1 C	Engelhard (Hamburg)	14 A
Entwurf eines Gesetzes gegen Volksverhetzung (Drucksache 21/59)	1 D	Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen)	16 D
Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	1 D	Böhrnsen (Schleswig-Holstein)	18 C
Hemsath (Hessen)	2 D	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	19 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	3 C	Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft	20 D
Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länder- finanzausgleichsgesetz 1958) (Drucksache 35/59)	3 C	Hemsath (Hessen)	24 D
Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen)	3 C	Beschluß: Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, die Verordnung nicht zu erlassen	25 C
Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen)	4 C	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 9. Sep- tember 1957 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ver- meidung der Doppelbesteuerung auf dem Ge- biete der direkten Steuern und der Erbschaft- steuern (Drucksache 30/59)	25 C
Hartmann, Staatssekretär im Bundesmini- sterium der Finanzen	6 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG	25 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 107 Abs. 2 GG	7 C	Gesetz über das Europäische Währungsabkom- men (Drucksache 29/59)	25 D
Verordnung M Nr. 1/59 über Preise für Milch (Drucksache 14/59)	7 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	25 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenomme- nen Änderungen	7 D	Gesetz zu den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik	
Vierte Verordnung zur Änderung des Deut- schen Zolltarifs 1959 (Kohlenzoll) (Druck- sache 32/59)	7 D		
Dr. Veit (Baden-Württemberg), Bericht- erstatter	7 D		

- Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages** (Drucksache 28/59) 25 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 26 A
- Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über eine Devisenhilfe an Großbritannien (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)** (Drucksache 23/59) 26 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 26 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis** (Drucksache 40/59) 26 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 26 B
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland** (Drucksache 36/59) 26 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 26 B
- Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 37/59) 26 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG 26 C
- Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen** (Drucksache 38/59) 26 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 26 C
- Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen** (Drucksache 39/59) 26 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 26 D
- Gesetz zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen** (Drucksache 27/59) 26 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG 26 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts** (Drucksache 19/59) 26 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 27 A
- Verordnung über die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten Darmstadt, Dillenburg und Bad Nauheim** (Drucksache 5/59) 27 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 27 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 1/59) 27 A
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 27 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über den Luftverkehr** (Drucksache 3/59) 27 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 27 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal über den Luftverkehr** (Drucksache 4/59) 27 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 27 C
- Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA)** (Drucksache 246/58) 27 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die Anlage zu § 1 der Verordnung die beschlossene Fassung erhält 27 C
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (12. FeststellungsDV)** (Drucksache 307/58) 27 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 27 D
- Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 7/59) 27 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 27 D

- Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 8/59) 27 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 28 A
- Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 9/59) 28 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 28 A
- Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 10/59) 28 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 28 A
- Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Malzzoll)** (Drucksache 24/59) 28 B
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 28 B
- Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Waren der Listen A 1 und A 2 des Anhangs IV zum Euratom-Vertrag usw.)** (Drucksache 26/59) 28 B
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 28 C
- Neunzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (Drucksache 18/59) 28 C
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 28 C
- Verwaltungsanordnung über die Verlängerung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die steuerliche Behandlung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs der Versicherungsunternehmen vom 19. September 1952 (BStBl. 1952 I S. 780)** (Drucksache 13/59) 28 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 28 D
- Überlassung junger Anteile an gesellschaftlichen Unternehmungen an andere Bezieher als den Bund;**
 hier: Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-AG Groß-Berlin (Gewobag) (Drucksache 22/59) 28 D
 Beschluß: Zustimmung 28 D
- Entwurf von Richtlinien zur Festlegung der „Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Beschäftigten gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen“** (Drucksache 315/58) 28 D
 Beschluß: Feststellung, daß der Bundesrat unterrichtet worden ist. Festlegung des künftigen Verfahrens für die Unterrichtung des Bundesrates gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft 29 A
- Verordnung über die Umstellungsrechnung der Bausparkassen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens** (Drucksache 317/58) 29 B
 Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft 29 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 29 C
- Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas (Bundestarifordnung Gas)** (Drucksache 2/59) 29 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 29 D
- Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik** (Drucksache 215/58) 29 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 30 A
- Verordnung über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen des Jahres 1958** (Drucksache 218/58) 30 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 30 A
- Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik** (Drucksache 220/58) 30 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 30 A
- Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1958** (Drucksache 318/58) 30 B
 Beschluß: Der Bundesrat nimmt von dem Nachtrag zum Voranschlag Kenntnis 30 B
- Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds beim Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** (Drucksache 301/58) 30 B
 Beschluß: Staatsminister van Volxem wird vorgeschlagen 30 B

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten (Drucksache 6/59) . . .	30 C
Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . .	30 C
Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . .	30 C
Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen) . . .	30 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . .	30 D
Neuberufung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 1/59) . . .	30 D
Beschluß: Staatssekretär Thiel wird vorgeschlagen . . .	31 A
Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 17/59) . . .	31 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . .	31 A

Verordnung über die allgemeine Durchführung und die Nachprüfung der Bodennutzungserhebung 1959 (Drucksache 16/59) . . .	31 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . .	31 B
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Drucksache 15/59) . . .	31 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . .	31 C
Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 41/59) . . .	31 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . .	31 C
Übernahme und Beförderung des Sekretärs des Finanzausschusses . . .	31 D
Beschluß: Regierungsdirektor Johanssen wird endgültig übernommen und zum Ministerialrat befördert . . .	31 D
Nächste Sitzung . . .	31 D

Verzeichnis der Anwesenden:

Vorsitz: Bundesratspräsident Kaisen

Schriftführer: Van Volxem, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Seidel, Ministerpräsident

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Berlin:

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Helmken, Senator für Außenhandel

Hamburg:

Engelhard, stellv. Präsident des Senats und Zweiter Bürgermeister

Hessen:

Franke, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Hemsath, Staatsminister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Rißling, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident und Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Van Volxem, Minister des Innern und Sozialminister

Becker, Minister der Justiz

Saarland:

von Lautz, Minister des Innern

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr.-Ing. Balke, Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

Dr. h. c. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Schäffer, Bundesminister der Justiz

Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

201. Sitzung

Bonn, den 6. Februar 1959

Beginn: 10.02 Uhr

Präsident Kalsen: Ich eröffne die 201. Sitzung des Bundesrates.

Gemäß § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung habe ich folgendes mitzuteilen:

Der neugebildete Senat von Berlin hat zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt die Herren

Regierender Bürgermeister Willy Brandt,

Bürgermeister Franz Amrehn,

Senator für Bundesangelegenheiten

Dr. Günter Klein,

Senator für Justiz

Dr. Valentin Kielinger.

(B) Zur Benennung von stellvertretenden Mitgliedern hat sich der Senat eine Stellungnahme vorbehalten.

Die neugebildete Hessische Landesregierung hat bestellt:

Zu ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates
Ministerpräsident Dr. h. c. Georg August Zinn,

Staatsminister Dr. Wilhelm Conrad,
Minister der Finanzen,

Staatsminister Gotthard Franke,
Minister für Wirtschaft und Verkehr,

Staatsminister Heinrich Hemsath,
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates

Staatsminister Heinrich Schneider,
Minister des Innern,

Staatsminister Dr. Ernst Schütte,
Minister für Erziehung und Volksbildung,

Staatsminister Gustav Hacker,
Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Schließlich teile ich mit, daß Herr Senator Hermann Wolters mit Wirkung vom 16. Dezember 1958 aus dem Senat der Freien Hansestadt Bremen und damit auch aus dem Bundesrat ausgeschieden ist.

Die neuen Mitglieder dieses Hauses heiße ich herzlich willkommen und wünsche ihnen alles Gute für ihre Arbeit. — Den aus dem Bundesrat ausgeschiedenen Kollegen spreche ich meinen Dank für ihre Mitarbeit aus.

Der Bericht über die 200. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Sind Einwendungen zu erheben? — Wenn nicht, stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Wir sind übereingekommen, als weiteren Punkt der Tagesordnung zu behandeln

Übernahme und Beförderung des Sekretärs des Finanzausschusses.

Werden Einwendungen hiergegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Punkt übernommen. (D)

Punkt 43 (Milchpreisverordnung) wird auf Wunsch vorgezogen und nach Punkt 2 behandelt. Auch Punkt 26 (Kohlenzoll) kann vorgezogen werden, weil der Vertreter der Bundesregierung anwesend ist.

Die Punkte 38 bis 40 werden abgesetzt, weil der Rechtsausschuß noch einmal gehört werden soll. Es handelt sich hier um folgende Punkte

Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Drucksache 20/59),

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung (AVV — Arzneimittelbevorratung) (Drucksache 11/59),

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV Ausrüstung LS-Hilfsdienst) (Drucksache 12/59).

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes gegen Volksverhetzung (Drucksache 21/59).

Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Rechtsausschuß des

(A) Bundesrates hat sich mit dem Entwurf eines Gesetzes gegen Volksverhetzung in seiner letzten Sitzung sehr eingehend befaßt. Er hat dabei sowohl die grundsätzlichen Fragen, ob § 130 StGB überhaupt — und wenn ja — ob er gerade jetzt geändert werden soll, ebenso einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, wie die Einzelfragen, welche die vorgesehene neue Strafvorschrift aufwirft. Um Ihre Zeit nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, darf ich mich mit meinen Ausführungen auf das Wesentliche beschränken.

Der unmittelbare **Anlaß zur Vorlage** dieses Gesetzes ist hinreichend bekannt. Es sind die tief bedauerlichen, ebenso dummen wie gehässigen Ausfälle und Angriffe, die gerade in jüngster Zeit von böswilligen Unbelehrbaren gegen die Juden gerichtet worden sind. Um einem Mißverständnis vorzubeugen, darf ich aber gleich hier betonen, daß der Anlaß nicht mit dem **Grund der Novellierung des § 130 StGB** verwechselt werden darf. Ich will damit sagen, daß der Rechtsausschuß durchaus der Auffassung ist, daß es sich bei dem vorliegenden Entwurf keineswegs um ein Ad-hoc-Gesetz und auch nicht um ein Spezialgesetz zum Schutze der Juden handelt. Das geht schon daraus hervor, daß der in der neuen Strafvorschrift angesprochene Personenkreis ganz andere Gruppen von Menschen als die Juden umfaßt. Das folgt ferner aus der Tatsache, daß eine Neufassung des § 130 StGB bereits seit Bestehen der Bundesrepublik, also seit 1949, als notwendig erkannt und wiederholt der Versuch einer Neufassung unternommen wurde.

(B) Die seitherige Fassung des § 130 StGB, die in der strafrechtlichen Praxis keine große Bedeutung erlangt hat, ist sowohl in ihrer Formulierung als auch in dem Anwendungsbereich veraltet. So ist dort noch der überholte Begriff der „Klassen der Bevölkerung“ verwendet und auch nur das „öffentliche Anreizen zu Gewalttätigkeiten“ unter Strafe gestellt. Damit ist heute nicht mehr auszukommen; denn damit können gerade die Kreise, die im verborgenen, sozusagen „aus dem Hinterhalt“ in unverantwortlicher Weise hetzen und zum Haß schüren, nicht erfaßt werden. Die Grenze des strafbaren Handelns muß also vorverlegt werden, wenn die fraglichen Personengruppen in wirksamer Weise einen strafrechtlichen Schutz erhalten sollen. Es muß mit anderen Worten durch Abstecken des Tatbestandes bereits unterbunden werden, daß gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen eine Haßpsychose erzeugt werden kann, die dann nur einer Auslösung bedarf, um zu den bekannten schrecklichen Exzessen zu führen.

Ich habe schon betont, daß der Entwurf nicht als ein spezifisches Gesetz zum Schutze einiger weniger Bevölkerungsgruppen gesehen werden darf. Es handelt sich zunächst einmal schon nicht um die Privilegierung dieser Gruppen; es ist vielmehr umgekehrt so, daß im Grunde der Entwurf der Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes dient, indem er gewissen Bevölkerungsgruppen den besonderen Schutz angedeihen läßt, dessen sie nach den traurigen Erfahrungen der Vergangenheit bedürfen, um ebenso wie die sonstige Bevölkerung in

Ruhe und Frieden leben zu können. Das kommt (C) auch darin zum Ausdruck, daß der Akzent der — alten und neuen — Strafvorschrift gar nicht so sehr auf dem Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen liegt, sondern auf der **Erhaltung des öffentlichen Friedens**. Es erscheint mir besonders wichtig, dies auch in der Öffentlichkeit hervorzuheben; denn unseren jüdischen Mitbürgern würde man, glaube ich, einen schlechten Dienst erweisen, wenn etwa die Meinung aufkäme, sie würden durch die Gewährung eines erhöhten strafrechtlichen Schutzes privilegiert. Sinn und Zweck dieser Strafvorschrift ist es also primär, den öffentlichen Frieden als ein hohes Rechtsgut zu schützen und zu sichern, weshalb die Vorschrift auch im 7. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter der Überschrift „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ steht und im neuen Strafgesetzbuch in den Abschnitt über den Schutz der öffentlichen Ordnung eingegliedert sein wird.

Mit den einzelnen Formulierungen, die der Entwurf zur Umschreibung der objektiven und subjektiven **Tatbestandsmerkmale** verwendet, hat sich der Rechtsausschuß ebenfalls sehr eingehend auseinandergesetzt. Er hat sich insbesondere mit der Frage befaßt, ob die Tatbestandsmerkmale präzise genug umschrieben sind, um für die Gerichte praktikabel zu sein und den verfolgten Zweck auch tatsächlich in der gerichtlichen Praxis zu erreichen. Im Ergebnis hat der Rechtsausschuß insoweit keine Bedenken gehabt, da die verwendeten Begriffe in einer langjährigen Judikatur hinreichend scharf herausgearbeitet worden sind bzw. die künftige Rechtsprechung auch für den neu eingeführten Begriff „zum Haß aufstacheln“ auf der seitherigen Rechtsprechung aufbauen kann. (D)

Schließlich wurde auch eingehend erwogen, ob der Tatbestand nicht etwa zu weit oder zu eng gefaßt ist. Dies geschah insbesondere im Hinblick auf das Merkmal „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“, die angesprochenen Personengruppen und die Formulierung „wider besseres Wissen“ in der Nr. 2, die ja den Dolus eventualis ausschließt. Auch in dieser Beziehung hat der Rechtsausschuß im Ergebnis keine Beanstandungen erhoben, sondern die Auffassung vertreten, daß der Entwurf den richtigen Mittelweg einhält. Der Rechtsausschuß billigt vor allem den Einbau von restriktiven Tatbestandselementen unter dem Gesichtspunkt, daß nur dadurch die relativ hohe Strafdrohung — Gefängnis nicht unter drei Monaten und Geldstrafe — gerechtfertigt werden kann.

Die Änderung, die der Rechtsausschuß dem Hohen Hause in der Drucksache 21/1/59 vorlegt, hat eigentlich nur klarstellende Bedeutung; ich darf insoweit auf die Begründung in der Drucksache verweisen.

Namens des Rechtsausschusses darf ich Ihnen vorschlagen, die Empfehlung in der Drucksache 21/1/59 anzunehmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf in Ergänzung der schriftlichen Begründung des von der Landesregierung Hessen gestellten

- (A) Änderungsantrags zu diesem Gesetz noch folgende mündliche Begründung nachtragen.

Die über den Anlaß des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hinausgehende und unpräzise Umschreibung der gegen Volksverhetzung zu schützenden Gruppen führt nach Auffassung der Hessischen Landesregierung zu unerwünschten rechtlichen Konsequenzen.

Die Privilegierung nationaler Gruppen kann schon bei öffentlichen Unmutsäußerungen über Angehörige anderer Nationen zur Annahme einer Volksverhetzung führen. Die Gefahr der Aufbausung relativ harmloser lokaler Vorfälle zu einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Kundgebung und damit zum strafrechtlichen Tatbestand liegt nahe. Auch der besondere strafrechtliche Schutz religiöser Gruppen kann im Streit der religiösen und politischen Anschauungen leicht zu nicht gewollten und dem Gleichheitsgrundsatz widerstrebenden Konsequenzen führen. So dürfte es kaum in der Absicht des Gesetzgebers liegen, zwar die beleidigende Kennzeichnung von Atheisten seitens einer beliebigen Gruppe von Geistlichen als Angriff gegen einen notwendig unbestimmten Personenkreis straflos hingehen zu lassen, aber eine entsprechende Gegenäußerung als Beschimpfung einer religiösen Gruppe unter eine Strafdrohung von mindestens drei Monaten Gefängnis zu stellen. Es besteht beispielsweise auch kein Bedürfnis dafür, Angehörige einer Religionsgemeinschaft, die aktiv in den politischen Kampf eingreifen, durch einen besonderen strafrechtlichen Schutz zu privilegieren.

- (B) Die vorgeschlagene Fassungsänderung, mit der auf die in Art. 3 Abs. 3 GG verwendeten Begriffe der **Abstammung**, der **Herkunft** und des **Glaubens** zurückgegriffen wird, genügt dem aktuellen gesetzgeberischen Bedürfnis und vermeidet die in der Unbestimmtheit der Gruppenumschreibung des Regierungsentwurfs liegenden Gefahren. Die Formulierung des Änderungsantrags erfaßt alle zur Zeit im Bereich der Bundesrepublik denkbaren Fälle von Volksverhetzung: gegen die Angehörigen des Judentums durch die Worte Abstammung, Herkunft und Glauben, gegen die in der Bundesrepublik lebenden farbigen Mischlinge durch das Wort Herkunft. Echte Religionshetze würde auch nach dem Änderungsantrag erhöht strafbar bleiben, weil sie sich gegen Gruppen richtet, die durch den Glauben aller ihrer Angehörigen bestimmt sind.

Präsident Kaisen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor die Empfehlung des Rechtsausschusses und der Antrag des Landes Hessen. Die beiden Änderungsvorschläge schließen sich gegenseitig nicht aus. Bei ihrer Annahme müßte der Antrag des Landes Hessen in die Empfehlung des Rechtsausschusses eingearbeitet werden.

Wer ist für die Empfehlung des Rechtsausschusses in der Drucksache 21/1/59? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für Annahme des Antrags des Landes Hessen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 (C) GG zu dem **Entwurf eines Gesetzes gegen Volksverhetzung** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958) (Drucksache 35/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 107 Abs. 2 GG zuzustimmen. Nordrhein-Westfalen beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst auf den vorliegenden Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Bezug nehmen, der im Finanzausschuß abgelehnt worden ist und der von uns beantragten Anrufung des Vermittlungsausschusses zugrunde liegt. In dem schriftlich hinterlegten Bericht des Finanzausschusses liegt fest, welche Meinung er vertritt. Da dieser Beschluß aber nur mit fünf von elf Stimmen gefaßt worden ist, gestatte ich mir, noch einmal an Sie zu appellieren.

Sie alle wissen, daß nach Art. 107 Abs. 2 GG „ein **angemessener finanzieller Ausgleich** zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Ländern sicherzustellen“ ist. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Überzeugung, daß der (D) vorliegende Gesetzentwurf keine „angemessene“ Regelung darstellt. Daß wir nicht allein dieser Auffassung sind, bitte ich den Erklärungen zu entnehmen, die insgesamt 50 Bundestagsabgeordnete verschiedener Parteien zu Protokoll der Bundestags-sitzung vom 28. Januar 1959 abgegeben haben. Nur kurz möchte ich die Hauptargumente in Ihr Gedächtnis zurückrufen.

Erstens: Der föderalistische Aufbau unserer Bundesrepublik verlangt, daß jedes Bundesland grundsätzlich über die Einnahmen selbst verfügen kann, die seine Bürger aus Steuern — meist schwer genug — aufzubringen haben.

Zweitens: Hiervon darf nur zum Zwecke eines angemessenen Ausgleichs unter den Ländern abgewichen werden. Nach 1955 — also erst vor drei Jahren — sahen aber Bundesregierung und Bundestag einmütig eine Ausgleichsmasse als „angemessen“ an, die 5 % der Ländersteuereinnahmen ausmachte. Die heutige Gesetzesvorlage will jedoch dieses Verhältnis auf das Anderthalbfache, nämlich auf 7,5 % festsetzen.

Ich frage Sie, ob das noch „angemessen“ ist. Hat sich seit 1955 die Grundlage für die Beurteilung der „Angemessenheit“ wirklich verschoben? Nein! Das Aufkommen an Ländersteuern in den ausgleichsberechtigten Ländern hat seit 1955 nicht nur Schritt gehalten mit dem Aufkommen in den ausgleichsverpflichteten Ländern. Es hat in seiner Wachstumsrate das Aufkommen in den ausgleichs-

- (A) pflichtigen Ländern sogar noch überflügelt. Darf ein Länderfinanzausgleichsgesetz, das den Anspruch auf Verfassungsmäßigkeit erhebt, diese Erkenntnisse außer acht lassen und diese Entwicklung sogar noch verstärken?

Meine Herren! Das sind starke Gründe gegen den Entwurf und seine derzeitige Fassung. Sie finden ihre Bestätigung in den entsprechenden Ausführungen der Mitglieder des Finanzausschusses des Bundestages. Daß die Mehrzahl der Mitglieder dieses Bundestagsausschusses den Entwurf überhaupt gebilligt hat, ist wohl nur darauf zurückzuführen, daß sie die von diesem Gesetzentwurf eingeleitete **antiföderalistische und zentralistische Entwicklung** von ihrem politischen Standpunkt aus als erwünscht angesehen hat. Dahin gehende Äußerungen sind von mehreren Ausschußmitgliedern sehr deutlich gemacht worden.

Ich persönlich darf noch einen Gedanken aufwerfen, der mir sowohl gegen die Änderung des Länderfinanzausgleichs an sich als auch vor allem gegen das Ausmaß der geplanten Intensivierung spricht. Die Reform von 1955 sah es als Ziel an, die **Finanzkraftspanne zwischen dem steuerstärksten und dem steuerschwächsten Lande** — ohne die Hansestädte — auf etwa 28 Punkte, am Bundesdurchschnitt gemessen, herabzudrücken. Dieses Ziel war bereits im Rechnungsjahr 1956 erreicht worden. Damals betrug der Abstand nur noch knapp 25 Punkte. Im Rechnungsjahr 1957 minderte sich die Spanne auf 24 Punkte, und, wenn das bisherige Gesetz gültig bleiben würde — ich muß ja nach der Vorbesprechung sagen: würde —, dann würde sich für das Rechnungsjahr 1958 die Spanne sogar auf 23,7 Punkte verringern. Nach dem uns vorliegenden Gesetzentwurf soll selbst dieses Spannungsverhältnis nun nicht mehr als angemessen gelten.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der horizontale Finanzausgleich keineswegs dringend reformbedürftig ist. Wenn auch wir gleichwohl zusammen mit den nehmenden Ländern eine Intensivierung nicht ablehnen, dann nur, weil ich weiß, daß der von mir erwähnten Einnahmeentwicklung der Länder zusätzliche Leistungen für Bundesaufgaben in noch stärkerem Maße gegenüberstehen.

Deshalb haben wir einen **Kompromißvorschlag** gemacht. Der vom Land Nordrhein-Westfalen gestellte Antrag wird den einen oder anderen von Ihnen natürlich nicht voll befriedigen können. Er kann uns allen aber die Möglichkeit geben, daß wir uns im Vermittlungsverfahren erneut zusammensetzen und eine Lösung erarbeiten, die auf einem einstimmigen Beschluß beruht. Dabei darf es nicht entscheidend sein, ob die Leistungen des einen oder anderen Landes etwas erhöht oder gesenkt werden. Das Wesentliche ist, die Einstimmigkeit wieder herbeizuführen, die eine gute Tradition des Bundesrates in Finanzausgleichsfragen darstellt und vermeidet, daß die Arithmetik der Bundesratsstimmen eine Lösung herbeiführt, die nicht von einer echten und großen Mehrheit der Gebenden und der Nehmenden getragen wird.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Es mag ungewöhnlich scheinen und dem bisherigen Verfahren im Bundesrat nicht entsprechen, daß zum selben Tagesordnungspunkt mehrere Redner desselben Landes Stellung nehmen. Aber der Gesetzentwurf des Länderfinanzausgleichsgesetzes, der uns heute zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt, ist für das Land Nordrhein-Westfalen von so einschneidender, ja schicksalhafter Bedeutung, daß neben dem fachlich zuständigen Landesminister auch der Ministerpräsident einiges Grundsätzliche dazu sagen muß. Die Bevölkerung unseres Landes, die sich der gewaltigen Tragweite dieses Gesetzes zwar nicht in Einzelheiten, aber doch allgemein durchaus bewußt ist, würde es nicht verstehen, wenn ich nicht das Gewicht meines Amtes vor dem Plenum des Bundesrates in die Waagschale wüfere, um den Dingen noch in letzter Stunde die von uns erstrebte Wendung zu geben.

Herr Kollege Dr. Sträter hat Ihnen soeben aufgezeigt, welche grundsätzliche Auffassung bei Bund und Ländern hinsichtlich der Gestaltung des Länderfinanzausgleichs allgemein bis zum Jahre 1956 bestanden hat, und daß zu einer wesentlichen Änderung dieser Auffassung, wie sie nun von der Mehrheit der Länder mit diesem Finanzausgleichsgesetz erstrebt wird, durchschlagende sachliche Gesichtspunkte nicht anzuführen sind.

Dem Lande Nordrhein-Westfalen kann gewiß nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß es in der Frage des Länderfinanzausgleichs seit seinem Bestehen von einem uneinsichtigen Egoismus getrieben worden wäre. Die Menschen an Rhein und Ruhr, an Weser und Lippe haben von jeher die Verpflichtung anerkannt, angesichts der Wirtschaftskraft dieses Raumes das Ihrige beizutragen für jene Gebiete, die von der Natur mit Bodenschätzen und sonstigen wirtschaftlichen Reichtümern weniger gesegnet sind. In meiner Regierungserklärung vor dem Landtag von Nordrhein-Westfalen habe ich diese grundsätzliche **Bereitwilligkeit, den finanziell schwächeren Ländern zu helfen**, erneut erklärt, und ich habe unmißverständlich bekräftigt, daß wir dazu bereit und in der Lage sind. Ich habe aber auch darauf hinweisen müssen, daß unsere Leistungsbereitschaft dort aufhören muß, „wo die Erfüllung wichtiger eigener Aufgaben durch den horizontalen Finanzausgleich ernstlich beeinträchtigt würde“. Mit der Landesregierung bin ich der Überzeugung, daß mit dem Ihnen hier vorliegenden Gesetz die **Grenze der Leistungsfähigkeit** und damit aber auch der Leistungsbereitschaft erheblich überschritten würde. Bei aller Bereitschaft, im Rahmen des Finanzausgleichs anderen mitzugeben, muß auch für Nordrhein-Westfalen einmal der Punkt eintreten, an dem die Verpflichtung gegenüber den berechtigten eigenen Wünschen und dem notwendigen Finanzbedarf für die Lösung unabdingbarer eigener Aufgaben nicht weiter hinter der Pflicht und Bereitschaft zum Mitgeben zurücktreten kann. Ich habe schon seit geraumer Zeit immer wieder mit Erstaunen aus amtlichen Verlautbarungen anderer Bundesländer erfahren, daß diese Länder sich öffent-

(A) liche Maßnahmen von finanziellem Gewicht leisten können, wie sie sich das Land Nordrhein-Westfalen nicht oder schon nicht mehr leisten kann. Im Rahmen des für unser Land noch eben finanziell Tragbaren werde ich immer gern bereit sein, die Berechtigung solcher eigener Initiativen anderer Länder anzuerkennen, da ich Föderalist bin. Die gesetzliche Regelung des Finanzausgleichs, die dieser Entwurf nun vorsieht, zwingt mich jedoch, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß Nordrhein-Westfalen durch ihn finanziell in nicht erträglicher Weise in die Enge getrieben wird.

Vergessen Sie bitte nicht, daß wir die **größten Kriegslasten** zu tragen hatten und haben. Lassen Sie bitte nicht außer acht, daß die nach Millionen zählenden und in Riesenstädten eng aufeinander wohnenden Menschen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets Tag für Tag unter einer **Staubglocke verunreinigter Luft** leben müssen, welche von vielen Forschern schon jetzt als gesundheitsgefährdend bezeichnet wird. Die Aufwendungen zur Beseitigung dieses Zustandes werden in die Milliarden gehen, und Nordrhein-Westfalen wird schon bald vor der Aufgabe stehen, hier Entscheidendes zu tun, weil die Gesunderhaltung des arbeitenden Menschen im Industriegebiet nicht nur aus dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der Erhaltung seiner Arbeitskraft erforderlich ist. In einem modernen Sozialstaat kann eine verantwortungsbewußte Regierung an solchen, für Millionen gesundheitsgefährdenden Tatbeständen einfach nicht vorbeigehen.

(B) Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet hat weiter die Verschmutzung, ja die **Verseuchung unserer Wasserläufe** durch den gewaltigen Umfang der Industrie- und sonstigen Abwässer längst ein Ausmaß angenommen, das ernste hygienische und wasserwirtschaftliche Probleme aufwirft. Für die Ordnung des Wasserhaushalts und die erforderliche Vorratshaltung an Industrie- und Trinkwasser durch den Bau von Talsperren müßten im Lande Nordrhein-Westfalen in Zukunft jährlich etwa 500 Millionen DM zur Verfügung stehen, zu denen die Wirtschaft zwar beiträgt, ohne jedoch die Regierung von der Notwendigkeit zu entbinden, auch ihrerseits energisch einzugreifen. Wenn Sie hinzunehmen, daß die Zuwanderung von Arbeitskräften in das riesige rheinisch-westfälische Industriegebiet, den größten Wirtschaftsraum Europas, in den nächsten Jahren noch erheblich steigen wird, daß für diese Menschen Arbeits- und Lebensraum geschaffen werden, für ihre Gesundheit und Bewegungsfreiheit Vorsorge getroffen werden muß, dann gewinnen gerade diese Aufgaben der Reinerhaltung der Luft und der Wasserversorgung noch entscheidendes Gewicht.

Daß Nordrhein-Westfalen leider die höchste **Mütter- und Säuglingssterblichkeit** von ganz Europa besitzt, möchte ich noch ergänzend betonen, um Ihnen die Pflicht der Landesregierung vor Augen zu führen, hier schnell und entscheidend Wandel zu schaffen. Auch das erfordert aber gerade im Ruhrgebiet gewaltige Aufwendungen für das öffentliche Gesundheitswesen. Ich brauche mich gar nicht über das Verkehrswesen zu verbreiten; denn Sie, meine

Herren, die Sie durch Nordrhein-Westfalen einmal abseits der Bundesstraßen fahren, werden mir zugeben müssen, daß die Straßen in einem erheblich schlechteren Zustand sind als im Durchschnitt der Bundesrepublik. (C)

Wenn Sie, meine Herren, die Gedankengänge mit der Objektivität betrachten, mit der ich sie Ihnen vorzutragen verpflichtet bin, so werden Sie sich nach meiner Überzeugung der Tatsache nicht verschließen können, daß die Lasten, welche der Entwurf dieses Gesetzes dem Lande Nordrhein-Westfalen aufbürdet, in der Tat und ohne jede Beschönigung der Dinge nicht mehr tragbar sind. Sie können diesen Ausführungen auch entnehmen, daß die Haltung des Landes zu diesem Gesetzentwurf in den letzten Monaten nicht diktiert war von unberechtigten eigensüchtigen Motiven, sondern von der unbestreitbaren Sorge um das Schicksal der Bürger unseres Landes. Vielleicht werden Sie auch verstehen, daß ich meinen Landsleuten den Widerspruch einfach nicht mehr klarmachen kann, der darin liegt, daß sie jährlich aus ihren Steuern über **eine halbe Milliarde in den horizontalen Finanzausgleich** einzahlen sollen, während zugleich wichtigste soziale Aufgaben im eigenen Lande nicht mehr oder offensichtlich nur unzureichend erfüllt werden können.

Nicht zuletzt aus diesem Gesichtspunkt haben wir mit Bedauern und ich kann sagen: auch mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmen müssen, daß zum ersten Male in der Geschichte des horizontalen Finanzausgleichs in den entscheidenden Sitzungen des Bundesrates Mehrheitsbeschlüsse für vertretbar angesehen worden sind, Mehrheitsbeschlüsse, die im übrigen — auch das kann ich sagen, ohne mich dem Vorwurf der Überspitzung auszusetzen — durch die nehmenden Länder maßgeblich beeinflußt worden sind. Die Länder haben meines Erachtens in den vergangenen Jahren recht daran getan, in einer Frage, welche ihr gegenseitiges Verhältnis so stark berührt, nur einstimmige Entscheidungen gelten zu lassen. Von dieser guten Übung nun abzuweichen, scheint mir ein für die Zukunft höchst gefährliches Unterfangen. (D)

Vor allem sehe ich dieses Verfahren des Mehrheitsbeschlusses auch unter verfassungspolitischen Gesichtspunkten als höchst bedenklich an. Es gibt im Bundesstaat nicht nur die Forderung nach der **Bundestreue der Länder** und der **Ländertreue des Bundes**, die wir so häufig erwähnen, — neben beiden steht vielmehr auch die Forderung nach der **Treue der Länder untereinander**. Wenn sie dazu kommen, untereinander mit Mehrheitsentscheidungen vorzugehen und solche Mehrheitsbeschlüsse als für ein einträgliches Miteinander vertretbar ansehen, so scheint mir das bundesstaatliche Ideengut unserer Staatsordnung langsam aber sicher zu zerfallen. Ein solches Verfahren kann auf die Dauer nur dazu führen, das Vertrauensverhältnis der Länder untereinander zu beseitigen und Mißgunst, ja offene Gegnerschaft zwischen ihnen entstehen zu lassen. Darüber würden sich dann allerdings diejenigen freuen, denen der bundesstaatliche Aufbau unseres Staates ein Dorn im Auge ist und die mit

(A) Sehnsucht auf den Tag warten, an dem sich einheitsstaatliche Bestrebungen in Deutschland durchsetzen werden. Wenn die Länder durch einen Kampf untereinander zu diesem Ende unserer Bundesstaatlichkeit beitragen würden, böte sich das wahrhaft traurige Bild, daß sie selbst mit an dem Strick gedreht haben, der ihrem Eigenleben ein Ende macht — und das zum größeren Triumph derjenigen, die dieses Ende schon lange herbeiwünschen.

Lassen Sie mich zusammenfassen! In einer Zeit wachsender Staatseinnahmen in allen Bundesländern erscheint die durch diesen Gesetzentwurf beabsichtigte Erhöhung der Prozentzahlen des Finanzausgleichs unverständlich und — was noch schlimmer ist — ungerecht und unbillig. Sie erscheint doppelt unbillig, wenn in diesem Gesetz auch noch die Rückwirkung einer solchen Erhöhung im Zeitpunkt eines zu Ende gehenden Haushaltsjahres vorgenommen werden soll. Das ist — ich bitte, das in aller Offenheit sagen zu dürfen — eine finanzpolitische Unmöglichkeit.

Es sind viele und, ich glaube, nach unserer Ansicht wichtige und gewichtige Erwägungen, aus denen heraus ich Sie mit aller Dringlichkeit bitten, ja beschwören möchte, von einer Mehrheitsentscheidung bei diesem Gesetzentwurf abzusehen. Geben Sie — das ist meine herzliche Bitte — jetzt noch dem Vermittlungsverfahren eine Chance! Was dann das Verhalten des Landes Nordrhein-Westfalen in diesem Vermittlungsausschuß betrifft, werde ich eine vernünftige und angemessene Lösung des Finanzausgleichsproblems auf der Grundlage der Einstimmigkeit der Länder genauso erstreben, wie Herr Kollege Dr. Sträter es Ihnen eben für seine Person zugesagt hat. Tun wir diesen bedeutungsvollen Schritt wieder zusammen! Wenn das nicht geschieht, werden die Folgen von uns allen nicht abzusehen sein.

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem eine mündliche Berichterstattung nicht erfolgt war, hatte ich nicht die Absicht, namens der Bundesregierung hier Stellung zu nehmen. Aber ich glaube, die Darlegungen, die der Herr Ministerpräsident und der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hier gemacht haben, lassen es doch geboten erscheinen, daß ich hier noch einmal kurz das darlege, was seitens der Bundesregierung hier zu diesem Punkt zu sagen ist.

Ich darf zunächst mit einigen allgemeinen Ausführungen beginnen und klarstellen, daß die Regelung des Länderfinanzausgleichs dem Bundesgesetzgeber hier die Aufgabe eines alle Interessen abwägenden Vermittlers zuteilt, also, wie Bismarck zu sagen pflegte, eines ehrlichen Maklers. An sich ist die **Verteilung der Finanzmasse**, die den Ländern aus dem Steueraufkommen zusteht — das ist eben sehr mit Recht betont worden — eine **eigene Angelegenheit der Ländergesamtheit**. Das Bundesfinanzministerium hat daher auch immer versucht, in den verschiedenen Finanzausgleichsgesetzentwürfen, die Ihnen in den letzten acht oder neun Jahren vorge-

legt worden sind, zu einer umfassenden Verständigung der Länder untereinander zu kommen, und hat sich nach Möglichkeit darauf beschränkt, diese Verständigung zu registrieren, das Ergebnis dieser Verständigungen in die technische Form eines Gesetzentwurfs zusammenzufassen. So haben wir auch hier verfahren.

Herr Ministerpräsident Meyers hat am Schluß beklagt, daß dieses Gesetz rückwirkend für 1958 in Kraft treten wird. Die Ursache hierfür ist gerade das umfassende und langandauernde Bemühen des Bundesfinanzministeriums, eine volle Verständigung unter den Ländern zu erreichen. Ich darf die Daten kurz nennen. Seit Februar 1958 sind wir an der Arbeit. Im Mai 1958 waren die ersten Besprechungen mit den Herren Finanzministern der Länder. Die Besprechungen wurden dann fortgeführt — das ist ein ganz wesentlicher Punkt, der hier gar nicht zur Geltung gekommen ist —, nachdem im Zuge der Steuergesetze vom Juli des vorigen Jahres das Notopfer Berlin für Körperschaften aufgehoben und das Notopfer als solches mit 4 % in die Körperschaftsteuer eingebaut wurde, was zur Folge hatte, daß von dem **Notopferaufkommen**, das vorher dem Bund allein zufiel, nunmehr die Länder 65 % bekamen und der Bund nur 35 %. Das wurde rückwirkend ab 1. Januar 1958 gemacht. Man hat damals keinen Anstoß daran genommen, daß der Bund rückwirkend auf eine erhebliche Finanzmasse verzichten mußte und daß diese Finanzmasse allen Ländern, wenn auch unterschiedlich, zugute kam. Das machte für $\frac{3}{4}$ Jahr, vom 1. Januar 1958 bis zum 1. April 1959 rund 350 Millionen aus. Für ein Haushaltsjahr wird es etwa 287,5 Millionen ausmachen. Das bedeutete eine so erhebliche Verbesserung der den Ländern gemeinsam zufließenden Finanzmasse, daß daraufhin in den Entwürfen eine Intensivierung des Finanzausgleichs vorgenommen worden ist. Nach der Sommerpause, Ende September, ist dieser Entwurf den Ländern zugegangen. Die Länderfinanzminister haben ihn am 10. Oktober und 6. November beraten.

Inzwischen war viel Zeit vergangen. Dem ist in dem Entwurf dadurch Rechnung getragen, daß die Ausgleichsmasse, die nunmehr auf die Dauer 970 Millionen DM betragen wird, für das Jahr 1958 nur einen geringeren Betrag erfassen soll, nämlich nur 930 Millionen DM.

Nun ist aber diese rückwirkende Zuweisung des Aufkommens aus dem früheren Notopfer für Körperschaften auch quantitativ von erheblicher Bedeutung, und ich habe nicht den Eindruck, daß das in den Darlegungen des Herrn Finanzministers von Nordrhein-Westfalen entsprechend gewürdigt worden ist. Ich darf hier auf die Regierungsvorlage — Drucksache Nr. 703 des Bundestages — verweisen und auf die Modellberechnung, die auf Seite 11 oben gemacht worden ist. Es ergibt sich daraus, daß die Finanzausgleichsmasse nach dem geltenden Gesetz 792,6 Millionen DM und nach diesem Gesetzentwurf 969,9 Millionen DM, also rund 970 Millionen DM beträgt; das macht 184,4 Millionen DM mehr. An Körperschaftsteuer durch die Aufhebung des Notopfers Berlin für Körperschaften fließen

(A) aber den Ländern für ein Rechnungsjahr 287,5 Millionen DM, also mehr als 100 Millionen DM mehr als vorher zu. Das ist praktisch eine Zuweisung des Bundes in einer Art von vertikalem Finanzausgleichsgesetz. Wenn Sie das gegenrechnen, ergibt sich überhaupt keine erhebliche Mehrleistung.

Was das Land Nordrhein-Westfalen betrifft, so sind die Zahlen nach dieser Modellberechnung, die in der Bundestagsdrucksache vom 3. Dezember stehen und denen bisher nicht widersprochen worden ist, folgende. Nordrhein-Westfalen hat nach dem geltenden Gesetz 354,5 Millionen zu zahlen, nach dem Gesetzentwurf ab 1. Januar 1959 — das ist die Maximallösung, die sich ab 1959 für die Dauer ergibt — 498,1 Millionen DM. Das sind 143,6 Millionen mehr. Nordrhein-Westfalen bekommt aber aus der Aufhebung des Notopfers für Körperschaften an Körperschaftsteuer 102,8 Millionen DM mehr. Das Objekt, um das die Differenz geht, beträgt also 40,8 Millionen nach dieser Modellrechnung. Ich habe Anlaß anzunehmen — das sind die Zahlen von 1957 —, daß sich keine nennenswert abweichenden Zahlen ergeben werden. Ich glaube, es ist wichtig, sich hier außer über die Grundsätze auch einmal über die Quantitäten, die sich aus diesem Gesetzentwurf ergeben, zu unterhalten.

Ich darf zum Schluß nur noch folgendes sagen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß dieser Gesetzentwurf insgesamt eine billige und eine gerechte Lösung vorstellt. Sie ist sich bewußt, daß gerade das Land Nordrhein-Westfalen wie auch die anderen finanzstärkeren Länder — das hat ja auch

(B) Herr Finanzminister Frank beim ersten Durchgang hier betont — sicher mit den Anforderungen, die durch diesen Gesetzentwurf gestellt werden, an die Grenze dessen kommen, was ihnen in einem horizontalen Finanzausgleich zugemutet werden kann. Aber wir glauben auch, daß die Ausgaben, die hier wiederholt dargelegt wurden, nicht allein als Maßstab in Frage kommen können. Insbesondere haben ja auch die finanzschwächeren Länder ungewöhnlich hohe Ausgaben für das Schulwesen auf Grund der höheren Schulkinderzahl, für die Verbesserung der Agrarstruktur wegen des größeren Gewichts der Landwirtschaft in ihrem Bereich, im Straßenwesen wegen des größeren Landstraßennetzes, in der Förderung rückständiger Gebiete — ich darf nur an die Debatte über die Zonenrandgebiete in den letzten Wochen im Bundestag verweisen. Wir sind uns aber auch bewußt, daß in dem stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen der kommunale Finanzbedarf und manche andere Faktoren erheblich höher sind als in anderen Ländern.

Herr Finanzminister Sträter hat in seiner Rede gesagt, dieser Entwurf sei antiföderalistisch und zentralistisch. Dazu darf ich sagen, daß nach Ansicht der Bundesregierung das Gegenteil der Fall ist. Wir haben nun mal nach der Gliederung, wie sie im Grundgesetz festgelegt ist, ein Ungleichgewicht der Länder nach der Bevölkerungszahl und nach der Wirtschaftskraft. Das Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, dieses Ungleichgewicht nicht zu beseitigen, nicht schematisch zu nivellieren, aber das

Ungleichgewicht auf ein einigermaßen vertretbares Maß zurückzuführen. So glauben wir, daß dieser Gesetzentwurf eine ausgesprochen **föderalistische Tendenz** hat, und daher darf ich Sie bitten, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zuzustimmen.

Präsident Kaisen: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Antrag Nordrhein-Westfalens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstützen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Hamburg, Nordrhein-Westfalen. — Wer ist dagegen? — Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? — Hessen.

Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen Nordrhein-Westfalen und Hamburg!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Länderfinanzausgleichsgesetz 1958** gemäß Artikel 107 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Jetzt kommen wir zu Punkt 43 der Tagesordnung:

Verordnung M Nr. 1/59 über Preise für Milch
(Drucksache 14/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Verordnung wurde vom Agrarausschuß und vom Wirtschaftsausschuß beraten. Es liegen Empfehlungen vor, über die gemeinsam abgestimmt werden kann. Wird das Wort gewünscht? — Das ist (D) nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dieser Verordnung mit der Maßgabe der empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit. Mithin **beschließt** der Bundesrat, der Verordnung Nr. 1/59 über Preise für Milch **mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kohlenzoll) (Drucksache 32/59).

Dr. Veit (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit Schreiben vom 23. Januar 1959, eingegangen beim Bundesrat am gleichen Tag, wiedergegeben in der Drucksache 32/59, hat der Herr Bundeskanzler dem Herrn Präsidenten des Bundesrates gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 die von der Bundesregierung beschlossene Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kohlenzoll) nebst Begründung vorgelegt. Im Vorlageschreiben ist mitgeteilt worden, daß die Verordnung gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages mit der Bitte übersandt worden sei, die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

- (A) führen. Mit Schreiben vom 29. Januar 1959, eingegangen beim Bundesrat am gleichen Tag, wiedergegeben in einer Anlage zur Drucksache 32/59, hat der Herr Bundeskanzler dem Herrn Präsidenten des Bundesrats eine inzwischen beschlossene Änderung der Verordnung mitgeteilt.

Da nach der Vorlage der Herr Bundesminister der Finanzen federführend ist, wurde die Vorlage dem Finanzausschuß des Bundesrats zur Beratung zugewiesen. Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. Januar 1959 beschlossen, von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen, da „seine Entscheidung nicht ohne Kenntnis der Auffassung des mitbeteiligten Wirtschaftsausschusses, der am 30. Januar eine Sondersitzung abhält, erfolgen könne“. Der Wirtschaftsausschuß hat am 30. Januar 1959 in einer Sondersitzung getagt und hat, wie sich aus der Drucksache 32/1/59 vom 31. Januar 1959 ergibt, dem Bundesrat vorgeschlagen, zu der Verordnung wie folgt Stellung zu nehmen: Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, die Verordnung nicht zu erlassen. Auf die Begründung des Vorschlags in der soeben zitierten Drucksache darf ich Bezug nehmen, werde aber im Verlaufe meines Berichts noch auf sie eingehen.

Die Lage des deutschen Kohlenbergbaus darf ich als bekannt voraussetzen. Um die entscheidenden Zahlen in Ihr Gedächtnis zurückzurufen, weise ich darauf hin, daß die Haldenbestände in Höhe von 755 000 t Ende Dezember 1957 auf rund 13 065 000 t Ende Dezember 1958 angestiegen sind. Die Erhöhung der Haldenbestände ist um so erstaunlicher, als sie trotz Einlegung von 971 Feierschichten — das bedeutet für jeden angelegten Arbeiter im Durchschnitt 5,8 Feierschichten — und trotz der seit September 1958 in Kraft befindlichen Sperre zum Abschluß neuer Einfuhrverträge eingetreten ist. Die Förderung des Steinkohlenbergbaus betrug im Jahre 1958 rund 132,6 Millionen t gegenüber rund 133,2 Millionen t im Jahre 1957. Das bedeutet eine Verminderung um 0,4 %. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter hat sich von Ende 1957 bis Ende 1958 insgesamt um 21 167, das sind 4,28 %, vermindert, davon unter Tage um 17 118 Mann, das sind 4,98 %, und betrug 1958 insgesamt 473 946 gegenüber 495 113 Ende 1957.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Haldenbestände, die gesehen werden muß unter Berücksichtigung der überragenden Vorräte bei den Verbrauchern, insbesondere bei den Energieversorgungsunternehmen, den Gaswerken und den industriellen Unternehmen, hat die Bundesregierung im September 1958 die allgemeine Genehmigung zum Abschluß von Einfuhrverträgen über feste Brennstoffe aus dritten Ländern aufgehoben. Die Höhe der offenen Abnahmeverpflichtungen über in diesem Zusammenhang besonders interessierende US-Kohle beträgt nach Mitteilung der amerikanischen Produzenten 15 bis 18 Millionen t, nach Aufzeichnungen des Bundeswirtschaftsministeriums nach dem Stand vom 31. Dezember 1958 36,29 Millionen t. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es nur zwei Möglichkeiten gebe, um durch

Drosselung der Einfuhr dem weiteren Ansteigen (C) der Haldenbestände entgegenzuwirken, und zwar entweder einen völligen Einfuhrstopp unter Berufung auf Artikel XIX des GATT oder durch eine Zollbelastung der Kohleneinfuhr. Die Bundesregierung hat sich für die zweite Maßnahme entschieden.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates, dem der Finanzausschuß auch die Berichterstattung überlassen hat, hatte sich mit folgenden Fragen zu befassen.

1. Besteht eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verordnung und entspricht das angewandte Verfahren dem Gesetz?

2. Kann erhofft werden, daß die Verordnung zum Abbau der Halden erheblich beiträgt und auf diese Weise verhindert, daß es zu Stilllegungen von Zechen, zu Arbeiterentlassungen oder zu weiteren das Einkommen der Arbeiter beeinträchtigenden Feierschichten kommt?

3. Sind, vom Standpunkt der gesamten deutschen Wirtschaft aus gesehen, mit der Zollverordnung Nachteile verbunden, die etwaige Vorteile überwiegen?

Ich wende mich zu der Frage der Rechtsgrundlage und des angewandten Verfahrens. Rechtsgrundlage der Verordnung ist § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939, abgedruckt im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 529, in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957, abgedruckt im Bundesgesetzblatt I Seite 1671. Der § 49 Abs. 2, soweit er hier interessiert, schreibt vor: Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung Zollsätze für tarifmäßig zollfreie Waren bis auf den höchsten Wertzollsatz des Tarifs festsetzen, wenn diese Waren — und nun bitte ich gut zuzuhören — infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht. (D)

An dieser Voraussetzung, die ich mit erhobener Stimme zitiert habe, fehlt es hier in eklatanter Weise. Das Anwachsen der Halden ist nicht etwa erst in den letzten Wochen festzustellen gewesen, sondern war vom Herrn Bundesminister für Wirtschaft schon im Januar 1958 vorausgesehen worden. Aus dem „Handelsblatt“ vom 15. Januar 1958 ist zu entnehmen, daß im Bundeswirtschaftsministerium schon damals Berechnungen angestellt worden sind, aus denen sich ergab, daß nach dem damaligen Stand der konjunkturellen Entwicklung für das Jahr 1958 mit einem Überangebot an Kohle in Höhe von 8 Millionen t zu rechnen sei. Der Herr Bundeswirtschaftsminister Prof. Dr. Erhard hat ausweislich des Protokolls über die 59. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 29. Januar 1959 Seite 3242

(A) zugegeben, daß er schon am 8. Januar 1958 mahnend darauf hingewiesen habe, daß nach seiner Überzeugung im Jahre 1958 8 Millionen t Kohle zuviel vorhanden seien.

Am 23. Februar 1958 wurden die ersten Feierschichten verfahren, und bereits Mitte Juli 1958 hatten die Haldenbestände die Höhe von 8 Millionen t erreicht. Der Deutsche Zolltarif 1959, meine sehr geehrten Herren, ist aber erst im Dezember 1958 verkündet worden und am 1. Januar 1959 in Kraft getreten. In ihm ist auf die damals schon völlig eindeutige Entwicklung nicht im mindesten Rücksicht genommen worden, und deswegen kann die Bundesregierung nicht mit der Behauptung gehört werden, sie wolle mit der Verordnung eine Entwicklung bekämpfen, die ihr vor vier Wochen noch nicht bekannt gewesen sei. Das Verordnungsrecht der Bundesregierung scheitert demnach klar an dem Wortlaut des Gesetzes, und die Verordnung würde einer richterlichen Nachprüfung nicht standhalten können. Ich möchte auf diesen Gesichtspunkt deswegen mit aller Entschiedenheit hinweisen, weil damit zu rechnen ist, daß im Falle des Inkrafttretens der Verordnung ihre Rechtsgültigkeit auf dem Prozeßweg zur Entscheidung gestellt werden wird und weil sich ein unerträgliches Durcheinander ergeben würde, wenn die Verordnung später durch einen richterlichen Entscheid als rechtsungültig bezeichnet werden müßte.

Sodann ist das Verfahren, das die Bundesregierung gewählt hat, zu beanstanden. In § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes heißt es ausdrücklich, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung erlassen kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist. Daraus ergibt sich m. E. unwiderlegbar, und das entspricht ja auch dem Sinn der Bestimmung, daß die Bundesregierung, ehe sie sich zum Erlaß einer solchen Verordnung und zur Einholung der Zustimmung des Bundestags entschließt, vorher dem Bundesrat Gelegenheit geben muß, sich innerhalb 14 Tagen zu äußern. Der Sinn des Gesetzes und sein Zweck werden geradezu auf den Kopf gestellt, wenn die Bundesregierung zunächst sich die Zustimmung des Bundestags erteilen läßt und dann den Bundesrat anhört. Auch diese Verletzung des Verfahrens scheint für die Frage der Rechtsgültigkeit der Verordnung nicht ohne Bedeutung zu sein.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß der Herr Bundesratspräsident mit Schreiben vom 29. Januar 1959 den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages gebeten hat, die Beratung der Zollverordnung zurückzustellen, bis der Bundesrat sich zum Verordnungsentwurf geäußert hat. Daß diese Bitte des Herrn Bundesratspräsidenten rechtzeitig beim Deutschen Bundestag angekommen ist, ergibt sich aus dem Protokoll, wonach der Herr Bundestagspräsident dieses Schreiben des Herrn Bundesratspräsidenten zu Beginn der Sitzung verlesen hat. Es ist mit Bedauern festzustellen, daß der berechtigte und dem Gesetz entsprechende Wunsch des Herrn Bundesratspräsidenten

dem Bundestag keine Veranlassung gegeben hat, sich damit zu befassen. Dem Herrn Bundesratspräsidenten ist bis zum heutigen Tag nicht einmal eine Antwort gegeben worden. (C)

Ich wende mich zur Betrachtung der von der Bundesregierung mit der Verordnung erhofften Wirkung. Die Bundesregierung will erreichen, daß durch die Einführung des Zolls die Einfuhr ausländischer Kohle gedrosselt wird, so daß die inländischen Bezieher in steigendem Maße Ruhrkohle kaufen müssen und damit zum Abbau der Halden beitragen. Dabei ist man sich völlig klar darüber, daß der Zoll zwar davon abhalten kann und wird, neue Importverträge abzuschließen, daß er aber die Importverträge, die bereits bestehen und nach der Auffassung der Bundesregierung Ende des Jahres 1958 einen Umfang von 36,29 Millionen t hatten, nicht beeinträchtigt werden, so daß diese Verträge erfüllt werden müssen. Das bedeutet zunächst, daß in diesem Umfange, falls die Verträge keine Rücktrittsklauseln enthalten, bei Vermeidung von Klagen und etwaigen Schadensersatzansprüchen die deutschen Abnehmer trotz des Zolls verpflichtet sind, die Kohlen einzuführen. Sie müssen nur 20,— DM pro Tonne mehr dafür bezahlen.

Darüber ist sich die Bundesregierung völlig im klaren; ihre Erwägungen gehen aber nach einer anderen Richtung. Sie will erreichen, daß die bestehenden Verträge durch kommerzielle Ablösungen aufgehoben werden und daß auf diese Weise die Einfuhr ausländischer Kohle weitgehend gestoppt wird. Über die Frage, in welcher Weise die Ablösung sich vollziehen soll, scheint keine restlose Klarheit zu herrschen. Der Vertreter der Bundesregierung im Wirtschaftsausschuß hat ausgesagt, daß der Ruhrbergbau mündlich die Erklärung abgegeben habe, er werde in die bestehenden gültigen durchgehandelten, d. h. bis zum letzten Abnehmer weitergegebenen Einfuhrverträge eintreten, die ausländischen Lieferanten kommerziell abfinden und den deutschen Abnehmern zum gleichen Preis, zu dem sie die ausländische Kohle vertragsmäßig einführen, Ruhrkohle liefern. Soweit die ausländische Kohle teurer eingekauft ist als die Ruhrkohle, darf selbstverständlich der deutsche Vertragspartner durch die Ablösung keinen Vorteil erreichen. Er muß also denselben Preis bezahlen für die Ruhrkohle, wie er ihn mit den ausländischen Lieferanten ausgehandelt hat, wobei die Differenz zwischen dem Ruhrkohlepreis und dem höheren Ausländerpreis in einen Ausgleichsfonds fließen soll, der mit zur Finanzierung der kommerziellen Ablösung dient. Die Frage, ob der Ruhrbergbau in der Lage und gewillt ist, diese Ablösung durchzuführen, ist eine absolut offene Frage. Es liegt hierüber nicht einmal eine schriftliche Erklärung, geschweige denn eine verpflichtende alle Einzelheiten regelnde Urkunde vor. Das hat ja auch die Fraktionen der CDU/CSU und der DP des Deutschen Bundestages zu dem Antrag Umdruck 199 veranlaßt, worin die Bundesregierung ersucht wird, in geeigneter Weise, notfalls durch Gesetz sicherzustellen, daß inländische Käufer zollpflichtiger Brenn-

(A) stoffe ihre Verträge dem Ruhrbergbau zur Ablösung anbieten können und dieser sie zu angemessenen Bedingungen ablöst. Über die Frage der Angemessenheit soll nach diesem Antrag ein Schiedsgericht entscheiden. Der Ruhrbergbau soll verpflichtet und berechtigt sein, bei durchgehandelten Verträgen den inländischen Käufern gleichwertige Brennstoffe aus Mitgliedstaaten der EWG zu gleichen Bedingungen zu liefern.

Die Frage also, ob die Zollverordnung tatsächlich zu einem Stopp oder mindestens zu einer Einschränkung des Imports ausländischer Kohle führt, ist in keiner Weise befriedigend gelöst. Es steht auch gar nicht fest, ob und wie die Mittel, die dafür notwendig sind, bereitgestellt werden und ob nicht die Notwendigkeit, die Verträge abzulösen, um dem Ruhrbergbau zu helfen, die von ausländischen Produzenten, Exporteuren, Reedern und Importeuren etwa geforderten Ablösungssummen in einer unerträglichen Weise bis zu einem Maß in die Höhe treibt, daß dieser Weg gar nicht mehr weiterverfolgt werden kann.

Zudem ist man sich, wie sich mir aus der Debatte im Bundestag zu ergeben scheint, darüber einig, daß von den 36,29 Millionen t, die Ende des Jahres 1958 nach den Feststellungen der Bundesregierung vertragsmäßig zur Einfuhr vorgesehen waren, etwa 25 Millionen t auf die **Kontrakte der Ruhrkohlenhandelsgesellschaften** entfallen, die sich auf diese Weise selbst die heute so drückende Konkurrenz geschaffen haben. Es dürfte Sache des Ruhrbergbaus und der Kohlenhandelsgesellschaften, die ihnen angeschlossen sind, sein, sich selbst aus dieser von ihnen hervorgerufenen, um nicht zu sagen, verschuldeten Situation zu lösen, ohne daß es notwendig wäre, die restlichen 11 Millionen t durch Einführung eines Zolls in eine prekäre Situation zu bringen.

Es ergibt sich aus dem Vorgetragenen, daß die Zollverordnung ihren Zweck, eine Einfuhrdrosselung herbeizuführen, nicht etwa aus sich selbst erreichen kann, sondern nur mit Hilfe weiterer Maßnahmen, die nach der Meinung der Fraktionen der CDU/CSU und DP unter Umständen nur auf gesetzlichem Wege durchgeführt werden können. Eine Rechtsverordnung aber, die zu ihrer Ausführung eines Gesetzes bedarf, ist ein staatsrechtlich ungewöhnliches und m. E. nicht zulässiges Verfahren. Die Bundesregierung hat die Auffassung, daß sich unter den Verträgen in beachtlichem Umfang sogenannte **Luftverträge** befinden, d. h. Verträge, die durch nachträglichen Austausch von Urkunden, sogenannten Backletters, eine Rücktrittsmöglichkeit enthalten und daß man diesen Luftverträgen nur beikommen kann im Wege einer Erhöhung des Zolls. Im Bundestag wurde der Zwischenruf gemacht, daß das eine kostspielige Methode sei, den Umfang der Luftverträge festzustellen. Da aber, soweit ich sehe, unbestritten zugegeben wird, daß von den Verträgen 25 Millionen t von den Ruhrkohlen-Handelsgesellschaften abgeschlossen worden sind, muß es den Zechen überlassen bleiben, ohne Schwierigkeiten etwa von ihren Kohlenhandels-

gesellschaften abgeschlossene Luftverträge zu eliminieren, ohne daß es dazu einer Zollverordnung bedarf. (C)

Die Verordnung sieht in ihrer neuesten Fassung vor, daß ein **Kontingent von 5 Millionen t** auch nach Inkrafttreten der Verordnung zollfrei eingeführt werden darf. Ursprünglich hatte die Bundesregierung vorgesehen, nur ein Kontingent von 4,25 Millionen t zollfrei zu lassen, und der Herr Bundeskanzler hat auf ein dringendes Telegramm des Herrn Bürgermeisters Engelhard, Hamburg, die zollfreie Menge zu erhöhen, geantwortet, das sei völlig unvertretbar. Eine Erhöhung würde den Erfolg der Maßnahme in Frage stellen. Wenige Stunden später hat sich die Bundesregierung auf Drängen der Hohen Behörde zu einer Erhöhung des zollfreien Kontingents auf 5 Millionen t entschlossen und damit nach den eigenen Worten des Herrn Bundeskanzlers den Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt.

Ursprünglich war es der Plan der Bundesregierung, dieses zollfreie Kontingent auf die Küstenländer und auf Teile von Bayern aufzuteilen; aber dieser Plan ist inzwischen fallengelassen worden, weil die Hohe Behörde ausdrücklich die Auflage gemacht hat, bei der Verteilung des zollfreien Kontingents niemand zu diskriminieren. Wie dieses zollfreie Kontingent verteilt wird, ist noch völlig offen. Wer jetzt seinen Vertrag nicht ablösen lassen kann und infolgedessen 20,— DM pro Tonne Kohle mehr bezahlen muß, kann nicht damit rechnen, daß er mit seiner Einfuhr in das zollfreie Kontingent fällt und muß infolgedessen fürsorglich die Maßnahmen ergreifen, die sich etwa aus der Verteuerung seiner Ausfuhr für ihn aus Rentabilitätsgründen ergeben. (D) So entsteht also auch hier ein völlig undurchsichtiger Zustand, der geradezu chaotisch wird, wenn man bedenkt, daß in absehbarer Zeit die inzwischen eingeführte Kohle bei einzelnen Abnehmern bis zu 5 Millionen t zollfrei gestellt werden wird.

Alles in allem kommt der Wirtschaftsausschuß zu dem Ergebnis, daß das von der Bundesregierung beabsichtigte Ziel, mit der Einführung des Zolls die Halden rasch abzubauen, nicht erreicht werden kann. Der Herr Bundeswirtschaftsminister hat in seiner Rede am 29. Januar 1959 vor dem Deutschen Bundestag laut Protokoll der 59. Sitzung S. 3222 erklärt, daß nur eine einschneidende Maßnahme die notwendige rasche Erleichterung der Lage bringen kann, während vor dem Außenhandelsausschuß vom Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums eindeutig gesagt worden ist, daß die Haldenzugänge, ich betone Zugänge, mit der Verordnung nicht etwa beseitigt, sondern nur verlangsamt werden können. Damit glaube ich dargetan zu haben, daß die Erfolge, die sich die Bundesregierung von der Verordnung verspricht, nicht erreicht werden können.

Ich beschäftige mich mit den **Nachteilen**, die diese Verordnung, wenn sie in Kraft gesetzt werden würde, mit sich bringen wird. In der Begründung des vom Wirtschaftsausschuß in Drucksache 32/1/59 dem Bundesrat unterbreiteten Vorschlags werden einige dieser Nachteile aufgezählt, wobei der Wirtschafts-

(A) ausschluß insgesamt zu dem Ergebnis kommt, daß die Nachteile für die Gesamtwirtschaft die vermeintlichen Vorteile bei weitem überwiegen. Ein entscheidender und gar nicht ernst genug zu nehmender Nachteil ist die Gefahr, daß die Änderung der wirtschaftlichen Grundlagen abgeschlossener Importverträge, die die deutschen Unternehmungen nicht etwa leichtfertigerweise, sondern auf Drängen des Ruhrbergbaues abgeschlossen haben, geeignet ist, das Vertrauen in den deutschen Handelspartner zu erschüttern, was um so bedauerlicher wäre, als dieses Vertrauen nach dem 2. Weltkrieg mit den internationalen Handelspartnern nur mühsam wiederhergestellt werden konnte. Deutschland kann sich nicht auf ein ähnliches Verhalten anderer Staaten berufen, weil es einen nur unter Schwierigkeiten wieder aufgebauten Vertrauenscredit nicht aufs Spiel setzen darf.

Sodann ist in der Begründung zu der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf die **wirtschaftlichen Schwierigkeiten** hingewiesen, die **durch den Ausfall der Seetransporte** für andere Wirtschaftszweige in bedrohlichem Ausmaß entstehen können. Hier sind zu erwähnen die Transportausfälle für die Seeschifffahrt, die Betriebseinschränkungen in den Seehäfen und bei allen mit der Seeschifffahrt zusammenhängenden Dienstleistungsgewerben; ferner der Rückgang der Reparaturaufträge infolge Frachtausfällen und die Gefahr der Stornierung bereits erteilter Aufträge für Kohlenfrachter. Aus all dem ergibt sich wiederum ein Rückgang beim Absatz von Kohle und Stahl. Die Kostenerhöhung für die revierferne Wirtschaft kann zu Preissteigerungen führen, und die Kostensituation der Exportwirtschaft kann dadurch zuungunsten der Wettbewerbslage beeinträchtigt werden. Ob die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und vor allem die Gaswerke die Kostensteigerung auffangen können, falls sich ihre Verträge nicht ablösen lassen, ist zumindest nicht sicher, insbesondere bei der Gaswirtschaft, bei der im übrigen die Gefahr besteht, daß sie von der Koksfahrt zur Gasfahrt überzugehen gezwungen ist und dadurch wiederum ihren Bedarf an Kohle einschränkt. Es besteht auch die Gefahr, daß bei den Gaswerken in verstärktem Maße auf Heizölverbrauch ausgewichen wird. Das gilt auch für andere Abnehmer. Die abgewiesene Importkohle wird auf andere Märkte innerhalb der Montanunion drängen und der Ruhrkohle dort weitere Absatzverluste zufügen, falls sie nicht über die anderen Märkte doch nach Deutschland hereindrängt. Eine Abwendung von der liberalen Handelspolitik kann bei den ausländischen Handelspartnern protektionistische Bestrebungen aufleben lassen oder sogar Retorsionsmaßnahmen auslösen.

Das sind im wesentlichen die Gründe, wie sie in der Begründung der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zusammengefaßt sind und die doch sehr bedenklich stimmen müssen, zumal wenn man die Gefahr nicht bannen kann, daß die Aktion dem Bergbau nichts nützt und in der übrigen Wirtschaft unter Umständen Preissteigerungen auslöst, die für die gesamte Wirtschaft gerade in diesem Zeitpunkt kaum zu ertragen wären.

(C) Ich möchte mit einem Satz noch auf die besondere Situation der **revierfernen Länder** hinweisen, die in besonders hohem Ausmaße gezwungen waren, sich ausländische Kohle durch langfristige Verträge zu sichern, und die nunmehr gegenüber den reviernahen Gebieten, wenn sie die Verträge nicht ablösen lassen können und den Zoll zahlen müssen, in eine unerträgliche Wettbewerbssituation kommen.

Es mag vielleicht manchem die Annahme der Verordnung erleichtern, daß in ihr vorgesehen ist, sie solle nur für ein Jahr **Geltung** haben. Wie wenig ernst das zu nehmen ist, ergibt sich aus den Erklärungen der Bundesregierung selbst. Nach dem Protokoll der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 29. Januar 1959 S. 3249 wurde der Herr Bundeswirtschaftsminister wegen der Dauer der Gültigkeit der Verordnung mit folgenden Worten angesprochen:

Sie haben in der gestrigen Sitzung auf die Frage, ob Sie der Meinung sind, daß die in der Zollvorlage enthaltene Begrenzung auf den 31. Dezember 1959 auch eingehalten wird, klar und deutlich mit „Nein“ geantwortet.

Nach dem Protokoll hat Bundeswirtschaftsminister Dr. Erhard den Zwischenruf gemacht: „Nicht in der Höhe des Zollsatzes!“ Damit dürfte von kompetentester Stelle zum Ausdruck gebracht worden sein, daß die Zollverordnung eine längere Dauer haben wird als es in ihr angekündigt wird, wenn vielleicht auch über die Höhe des Zollsatzes noch Erörterungen für die künftige Zeit angestellt werden. Mit dem Trost, daß dieser Zoll vorübergehender Natur sein soll, ist es also auch nichts. (D)

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats, und, ich darf hier wohl sagen, der gesamte Bundesrat ist sich der ernsten Situation des Steinkohlenbergbaus durchaus bewußt und er begrüßt nicht nur Maßnahmen, die geeignet sind, dem deutschen Bergbau in dieser Lage zu helfen, sondern er ist auch bereit, daran mitzuwirken und seine guten Dienste anzubieten, um geeignete Maßnahmen ausfindig zu machen. Er lehnt es aber ab, die Verantwortung für solche Maßnahmen zu übernehmen, die nach menschlichem Ermessen dem Bergbau keine Hilfe, der gesamten Wirtschaft aber Schaden bringen werden.

Ich beantrage deswegen namens des Wirtschaftsausschusses, der von ihm vorgeschlagenen Empfehlung an die Bundesregierung, die Verordnung nicht zu erlassen, zuzustimmen.

Helmken (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Sie haben aus der sehr fundierten Analyse von Herrn Minister Veit vernommen, daß der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates in verschiedener Hinsicht große Bedenken gegen die Zollverordnung zu erheben hat.

Ich möchte mich nicht damit auseinandersetzen — Bremen sieht das nicht als seine Aufgabe an —, ob die Maßnahmen der Bundesregierung prinzipiell geeignet sind, die Lage an der Ruhr zu erleichtern. Wir haben davon gehört, daß man sich in der Voranschätzung des Energiebedarfs in Deutschland ver-

(A) griffen hat. Es wurde erwähnt, daß auch die Hohe Behörde der Montanunion die Lage nicht richtig erkannt hat. Wir bedauern, daß auch die Bundesregierung nicht früh genug erkannt hat, wohin sich die Dinge entwickeln.

Der Tatbestand ist nun einmal gegeben. Wir wären bereit, das Unsrige beizutragen, aus diesem Dilemma herauszuhelfen. Leider gehen aber die geplanten Maßnahmen in erster Linie zum Nachteil gerade derjenigen Wirtschaftszweige, die vornehmlich in den Küstenländern und auch in Bremen domiziliert sind. Aus diesem Grunde sehen wir Veranlassung, uns mit den **Konsequenzen dieser Verordnung für unsere Wirtschaftszweige** sehr eingehend auseinanderzusetzen. Wir möchten gern vermeiden, daß hier Maßnahmen ergriffen werden, ohne daß man sich darüber im klaren ist, welche Konsequenzen sie für die soeben genannten Sektoren der Wirtschaft haben müssen.

Minister Veit hat bereits sehr deutlich darauf hingewiesen, wie peinlich, wie mißlich es ist, daß die deutsche Wirtschaft jetzt gezwungen wird, ihren Vertragspartnern, den Kohlelieferanten, gegenüber den Rücktritt aus ihren Verträgen anzustreben. Diejenigen, die das in erster Linie betrifft, die den Lieferanten gegenüber in dieser Weise auftreten müssen, sind die Importeure der Kohle, die an der Küste sitzen; sie müssen das in erster Linie ausbaden. Wir haben aus den USA von den Exporteuren bereits sehr, sehr deutliche Mißbilligungen dieses ganzen Verfahrens erhalten. Wir sind es, die dann im Brennpunkt dieser Auseinandersetzungen stehen. Bei diesem Verfahren müssen also von vornherein große **immaterielle Schäden** von uns in Kauf genommen werden, die auch keineswegs damit gutgemacht werden, daß die materiellen Schäden, wie wir annehmen, ausgeglichen werden.

(B) Daß die Schifffahrt, daß die Umschlagsbetriebe durch die Verminderung der Importe schwer getroffen werden, hat Herr Minister Veit schon ausgeführt.

(Hemsath: Die leben doch angeblich schon von der Substanz bei den niedrigen Frachtraten!)

— Herr Kollege, es ist leider so, daß die Frachtraten in der Kohle sehr stark gesunken sind. Es bedeutet schon eine große Belastung für die Schifffahrt, unter diesen Frachtraten fahren zu müssen; aber es ist noch etwas ganz anderes, wenn man seine Schiffe anbinden muß. Und die Gefahr, daß Schiffe angebunden werden müssen, daß also der ganze Betrieb der Reederei in erheblichem Maße leidet, ist außerordentlich groß. Inwieweit es möglich ist, den Umsatzausfall, den Frachtausfall, mit dem man rechnen konnte, überhaupt auszugleichen, lasse ich dahingestellt. Auch hier werden unsere Wirtschaftszweige schwere Schäden einstecken müssen.

Nach unseren Feststellungen ist von den vielen Lizenzen, über deren Höhe die Aussagen auseinandergehen, nur ein Teil ausgehandelt, d. h. nur ein Teil dieser Lizenzen hat tatsächlich zu Kontrakten mit einer Durchhandlung bis an den letzten Empfänger geführt. Angeblich haben diese Kontrakte

ein Volumen von etwa 8 Millionen t. Falls es so sein sollte, wäre doch zu fragen, ob nicht die großen Schwierigkeiten, die wir auf uns zukommen sehen, wenn wir uns mit einem Kontingent von 5 Millionen t begnügen müßten, durch eine Erhöhung dieses Kontingents auf 8 Millionen t vermieden werden könnten.

Ich möchte die Bundesregierung fragen, ob sie den Tatbestand in gleicher Weise beurteilt und ob sie eine Möglichkeit sieht, durch die **Erhöhung des Kontingents von 5 Millionen t auf 8 Millionen t** wenigstens diejenigen Kontrakte im Freikontingent zu berücksichtigen, die durchgehandelt worden sind. Die übrigen abzulösen, wäre dann sehr viel einfacher und auch sehr viel weniger kostspielig.

Ich möchte einige weitere Fragen stellen, die das Problem der **Kontingentierung** betreffen. Für das zollfreie Kontingent liegen bisher keinerlei Einzelheiten über die Verteilung vor. Ich bitte deshalb um Mitteilung, wie die Verteilung erfolgen soll, und zwar a) auf die Länder, b) auf die Importeure, c) auf die Verbraucher.

Die Hohe Behörde der Montanunion soll in diesem Zusammenhang ein **Verbot der Diskriminierung** ausgesprochen haben, und zwar nicht nur in den Beziehungen zu den Ländern, aus denen Kohle importiert wird, sondern auch im bezug auf die Abnehmer der Importkohle. Das Diskriminierungsverbot soll, wie wir hören, dazu führen, daß jeder Abnehmer importierter Kohle einen prozentual gekürzten Anteil von Importkohle erhalten muß.

Gegen ein solches Verfahren bestehen erhebliche (D) Bedenken. Der Sinn der Ablösung der Importverträge durch den Bergbau, soweit die Mengen das zollfreie Kontingent übersteigen, kann doch nur der sein, daß die Abnehmer deutsche Kohle zu Bedingungen erhalten, die nicht schlechter sind als die aus den abgeschlossenen Verträgen über den Bezug von Importkohle. Danach könnten also innerdeutsche Bezieher überhaupt nicht diskriminiert werden. Dazu kommt, daß Importe, die bis zum 15. Februar hier eintreffen, auf das Freikontingent angerechnet werden. Diese Importe kommen ja an, wie es der Zufall bringt. Wie man das nun mit dem Prinzip der gleichmäßigen Verteilung des Importkontingents in Einklang bringen will, ist ohnehin unklar.

Bei dieser Situation wäre es wirtschaftlich unvernünftig, die zollfreie Importkohle nach Maßgabe der vorliegenden Verträge prozentual auf das ganze Bundesgebiet zu verteilen. Richtiger wäre es, die Importkohle in die Gebiete des traditionellen Bezugs und Verbrauchs zu leiten; das sind die Küstenländer; ihr Anteil müßte so bemessen werden, wie es dem traditionellen Verbrauch an Importkohle in ihrem Raume entspricht. Das gleiche gilt für diejenigen Länder, die wie Bayern in ihren Ostgebieten Kohle aus der Tschechoslowakei oder aus Polen bezogen haben.

Ich frage, ob die Bundesregierung zu einer solchen Verteilung und **Bemessung des Kontingents im Rahmen des traditionellen Bezugs und Ver-**

(A) **bedarfs von Importkohle** im Bereich der Küstenländer bereit ist.

Ferner wäre ich dankbar, wenn dem Bundesrat die Gründe bekanntgegeben würden, die die Hohe Behörde der Montanunion zu dem Verbot der Diskriminierung und zur Förderung der Erhöhung des Kontingents veranlaßt haben.

Die Verordnung soll am 16. Februar 1959 in Kraft treten. Wie die Dinge liegen, ist nicht damit zu rechnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Klärung der **Aufteilung des Freikontingents** erfolgt. Da ferner die Importe vom 1. Januar bis zum 16. Februar 1959 auf das Freikontingent angerechnet werden sollen, besteht ab 16. Februar 1959 völlige Unsicherheit darüber, inwieweit der einzelne Importeur mit einer Beteiligung am Freikontingent rechnen kann. Weil es einem Importeur nicht zuzumuten ist, angesichts dieser Unsicherheit Importe durchzuführen, muß mit einem völligen Importstopp gerechnet werden. Ein solcher liegt aber offenbar nicht in der Absicht der Bundesregierung, die aus guten Gründen kein Embargo ausgesprochen, sondern ein zollfreies Kontingent von 5 Millionen t für den weiteren Import vorgesehen hat. Eine derartig abrupte Unterbrechung der Importe aber müßte zu unübersehbaren Konsequenzen bei den Importeuren und den Reedern führen, die über einen längeren Zeitraum zu disponieren gezwungen sind. Selbst wenn man für nach dem 15. Februar 1959 eintreffende Importe den Zoll stunden würde, wäre damit der Wirtschaft wenig geholfen, weil sie damit rechnen müßte, eines Tages den Zoll nachzahlen zu müssen. Eine richtige Vorbereitung der gesamten Aktion hätte erfordert, daß gleichzeitig mit der Zollverordnung auch die Kontingentsfrage geregelt worden wäre.

Ich stelle deshalb an die Bundesregierung die Frage, ob sie angesichts dieser Tatsachen bereit ist, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zollverordnung so lange auszusetzen, bis eine Regelung der Kontingentsfrage erfolgt ist.

Ferner stelle ich eine Frage, die die **technische Abwicklung am letzten Tage vor Inkrafttreten der Zollverordnung** anlangt. Dieser Tag ist ein Sonntag. An diesem Tage kann normalerweise eine Abfertigung auch von zollfreier Kohle nicht erfolgen. Selbstverständlich kommen auch an diesem Sonntag allerlei Ladungen an, die man noch vor diesem Termin herbringen wollte. Ich frage die Bundesregierung, ob sie Vorsorge dafür getroffen hat, daß an diesem Tage die Zollabfertigung dieser Partien erfolgen kann. Da die Partien ohnehin in das freie Kontingent kommen, dürften unseres Erachtens keine Schwierigkeiten gegeben sein; zumindest kann es nicht zu irgendwelchen fiskalischen Ausfällen führen.

In einer Entschließung, die von den Koalitionsparteien dem Bundestag in der Sitzung vom 30. Januar vorgelegt wurde, wird darauf hingewiesen, daß der Ruhrbergbau eine **Ablösung der abgeschlossenen Importverträge** durchführen soll; notfalls soll die Regierung hierfür eine gesetzliche Regelung treffen.

Ich bitte um Auskunft darüber, ob absolut sicher- (C) gestellt ist, daß der deutsche Kohlenbergbau sämtliche nicht in das Freikontingent fallenden Importverträge in der Weise ablöst, daß den beteiligten Wirtschaftskreisen keine finanziellen Nachteile entstehen, insbesondere, ob gewährleistet ist, daß auch die von dieser Maßnahme betroffenen Reeder bei der Ablösung voll berücksichtigt werden. Zum Teil handelt es sich um langfristige Charterverträge, die mit Hinfrachten verbunden sind. Da durch den Ausfall der Rückfracht die Dampfer nur ausgehend beladen werden und da der Reeder das Risiko einer Ballastrückfracht nicht tragen kann, müßten bei der Ablösung auch sämtliche daraus entstehenden Nachteile Berücksichtigung finden.

Wir sind der Auffassung: wenn es schon auf der einen Seite notwendig ist, in einer unzweifelhaften Notlage im Ruhrbergbau Abhilfe zu schaffen, muß doch aber auf der anderen Seite verlangt werden, daß diejenigen Wirtschaftszweige, in deren Bereich mit harter Hand eingegriffen wird, für alles, was sie aus diesem Eingriff zu erwarten haben, voll und ganz schadlos gestellt werden.

Ich muß sagen, es ist wirklich befremdend, was man heute in der „Welt“ in einer Notiz unter der Überschrift „Die Notgemeinschaft der Steinkohle“ liest. Ich gebe diese Notiz mit dem Vorbehalt wieder, daß sie eben eine Pressenotiz ist und daß ich nicht beurteilen kann, ob das, was da drin steht, den Tatsachen wirklich entspricht. Da wird gesagt:

Für den freien Kohlenimporthandel soll zur Ablösung von Lizenzen ein von vornherein limitierter Betrag festgesetzt werden, (D)

— nun, hören Sie die Begründung —

um zu verhindern, daß bei der Ablösung zusätzliche Gewinne erzielt werden könnten.

(Hemsath: Wollen Sie diese Gefahr bestreiten?)

— Nein, ich will sie nicht bestreiten; aber es ist bemerkenswert, Herr Kollege, daß sich diejenigen, zu deren Gunsten diese schwerwiegenden Maßnahmen getroffen werden sollen, in erster Linie dafür interessieren, daß sie nicht zu viel bezahlen, daß sie sich aber anscheinend überhaupt nicht dafür interessieren, ob sie genug bezahlen. Ich hätte es lieber gesehen, wenn dort gestanden hätte, die Notgemeinschaft werde dafür Sorge tragen, daß diejenigen, von denen sie die Opfer verlangt, auf jeden Fall schadlos gestellt werden. Statt dessen interessiert sie sich dafür, daß hier nicht irgendwelche Überzahlungen erfolgen, von denen zunächst gar nicht die Rede ist.

Ich bitte ferner um Auskunft, ob sichergestellt ist, daß den Verbrauchern von Importkohle nunmehr **Ruhrkohle zum gleichen Preise und in gleicher Qualität** geliefert wird, damit die Verbraucher, die von Importkohle auf deutsche Kohle umstellen müssen, nicht zu Preiserhöhungen bei den mit der Kohle hergestellten Erzeugnissen gezwungen sind.

Das Land Bremen wird es davon, wie die Bundesregierung diese Fragen zu beantworten in der Lage ist, abhängig machen, ob es die Verordnung in der

- (A) Abstimmung durch Stimmenthaltung wird tolerieren können oder ob es zu einer Ablehnung kommen muß.

Engelhard (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Es betrübt mich, daß ich mich namens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg heute hier gegen den Herrn Bundeswirtschaftsminister stellen muß, um „Erhardsche Wirtschaftspolitik“, so meinen wir, zu verteidigen, und ich bedauere, daß der Herr Bundeswirtschaftsminister heute dieser Debatte nicht beiwohnt.

Herr Senator Helmken aus Bremen hat nach allgemeinen Ausführungen der Bundesregierung dankenswerterweise sehr präzise Fragen gestellt. Es interessiert mich, was die Bundesregierung im Detail auf diese Fragen zu antworten haben wird.

Ich darf Ihnen, meine Herren, noch einige allgemeine Ausführungen zu dem Thema aus der Sicht des Hamburger Senats vortragen. Der Zeitpunkt und die Art, in der der Bundesrat mit der Kohlenzollverordnung befaßt wird, verlangen bedauerlicherweise eine kritische Bemerkung über die **Prozedur**, die die Bundesregierung in diesem Falle gewählt hat.

- Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß nach dem Sinn und Wortlaut des § 49 des Zollgesetzes die Stellungnahme des Bundesrates der Entscheidung des Bundestages hätte vorangehen müssen. Der Bundesrat ist jetzt in der peinlichen Lage, Stellung nehmen zu müssen zu dem Entwurf einer Verordnung, den der Bundestag bereits gebilligt hat. Gleichwohl wird der Bundesrat davon ausgehen dürfen, daß seine Stellungnahme von der Bundesregierung noch ausreichend gewürdigt werden wird.

Ich möchte nachdrücklich betonen, daß die schwierige Lage des Ruhrbergbaus das Land Hamburg mit Sorge erfüllt. Wir alle sind von der Notwendigkeit überzeugt, Maßnahmen zur Beseitigung der aufgetretenen Schwierigkeiten zu treffen. Ich teile jedoch nicht die Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums, daß man nur die Wahl zwischen einem Embargo und der Einführung eines Kohlenzolls habe. Außer diesen beiden Alternativen gibt es eine Reihe von möglichen Maßnahmen, die zum Teil auch vom Bundeswirtschaftsministerium in Erwägung gezogen und außerdem im Deutschen Bundestag in der Sitzung am 29. Januar eingehend erörtert wurden. Es ist nicht die Aufgabe des Bundesrates, zu diesen möglichen Maßnahmen jetzt im einzelnen Stellung zu nehmen.

Die **Einführung eines Kohlezolls** gehört zu einer Kategorie von Maßnahmen, denen das Bundeswirtschaftsministerium bisher skeptisch und ablehnend gegenübergestanden hat. Daß ausgerechnet das Bundeswirtschaftsministerium jetzt verpflichtet ist, einen Entwurf der Bundesregierung mit ausgesprochen **dirigistischem Inhalt** zu vertreten, verdient, so meine ich, unser aller Mitgefühl.

(Heiterkeit.)

Dieses Mitgefühl enthebt uns aber nicht der Notwendigkeit, auch in diesem Zeitpunkt auf die grund-

sätzliche Linie der deutschen Wirtschaftspolitik hinzuweisen und sie in diesem Falle gegen den Herrn Bundeswirtschaftsminister zu verteidigen. (C)

Diese Verteidigung erscheint mir um so notwendiger, als mir bekannt ist, daß der vorliegende Verordnungsentwurf und die Hast, mit der er eingebracht wurde, von **außerökonomischen Erwägungen** diktiert worden sind. Es kann nur bedauert werden, daß das Bundeswirtschaftsministerium sich unter dem Druck außerwirtschaftlicher Überlegungen entschlossen hat, mit fliegenden Fahnen sich auf das Gebiet von Bewirtschaftungsmaßnahmen zu begeben, von denen wir glaubten, daß sie lange Zeit hinter uns liegen.

Bei allen Maßnahmen, die getroffen werden könnten, dürften zwei Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden, damit vermieden wird, daß zur Bekämpfung von Schäden noch größere Schäden verursacht werden. Einmal darf die zu treffende Maßnahme nicht ein Schlag gegen Treu und Glauben sein, wie es nach unserer Überzeugung der vorliegende Entwurf in der Tat ist. Die mit dem Verordnungsentwurf eingeleitete **Erschütterung des internationalen Vertrauens**, das die deutsche Außenwirtschaft in den Jahren nach dem Kriege mühsam wiedergewonnen hat, erfüllt uns mit Sorge. Die Schäden, die durch diese Erschütterung verursacht werden, sind nicht auf den Ablauf des Jahres 1959 beschränkt, sondern werden auf lange Zeit hinaus das Wirken deutscher Kaufleute im Ausland erschweren und den Glauben an das vertragstreue Verhalten der deutschen Wirtschaft in Mitleidenschaft ziehen. (D)

Zum ändern dürfen die Maßnahmen, die einem deutschen Wirtschaftsgebiet helfen sollen, nicht gleichzeitig **anderen deutschen Wirtschaftsgebieten schwere Schäden zufügen**. Auch das würde die Folge des vorliegenden Entwurfs sein. Man sollte nicht ein Loch dadurch zu stopfen suchen, daß man andere Löcher aufreißt. Der Weg, den der Verordnungsentwurf geht, bedeutet nicht eine Überwindung, sondern nur eine Verlagerung von Schwierigkeiten.

Mit allem Ernst muß ich darauf hinweisen, daß die zu treffenden Maßnahmen rechtlich zulässig sein müssen. Unsere gründliche Überprüfung des Entwurfs in dieser Hinsicht hat ergeben, daß der Verordnungsentwurf von der Ermächtigung des § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Zollgesetzes nicht gedeckt wird. Nach dieser Bestimmung dürfen Zollsätze für tarifmäßig zollfreie Waren nur dann festgesetzt werden — ich zitiere jetzt —, „wenn diese Waren infolge einer **unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung** in zunehmendem Umfange unter solchen Umständen eingeführt werden, daß inländische Hersteller ernsthaft geschädigt werden“. Das Zolltarifgesetz, über dessen Änderung hier beraten wird, ist am 1. Januar in Kraft getreten, ist abgedruckt im Bundesgesetzblatt vom 24. Dezember 1958 und ist zuletzt am 19. Dezember 1958 vom Bundesrat als gesetzgebendem Organ beschlossen worden.

Es kann schon nicht mit gutem Gewissen behauptet werden, daß seit diesem Zeitpunkt Kohlen in

(A) zunehmendem Umfange unter solchen Umständen eingeführt würden, wie es das Gesetz voraussetzt. Geradezu verblüffend wirkt aber meines Erachtens die Behauptung der Bundesregierung, daß sie im Dezember 1958 die wirtschaftliche Entwicklung, wie sie im letzten Drittel des Januar 1959 eingetreten sei, nicht vorhergesehen habe. Abgesehen davon, daß es keine Schwierigkeit bereiten würde, zu beweisen, daß die Entwicklung schon im Dezember 1958 von der Bundesregierung vorhergesehen wurde, muß doch bezweifelt werden, ob die Bundesregierung im Ernstfall die Behauptung aufrechterhalten will, daß sie hier kurzsichtig gehandelt habe.

Der in anderem Zusammenhang erwähnte Brief des Herrn Bundeskanzlers an den Hamburger Senat ist in dieser Hinsicht ebenfalls bemerkenswert, beweist er doch, daß sich die Bundesregierung sehr wohl vor der Verabschiedung des Zolltarifs 1959 mit diesen Fragen mit dem ihnen zukommenden Ernst ausführlich befaßt hat. Ich zitiere aus diesem Brief:

Die bisher eingeleiteten Maßnahmen — Beschränkung von Neuabschlüssen seit 3. September 1958, Begrenzung des Marktanteils für Heizöl, stärkere Lieferungen an die Ostzone, erhöhte Aufträge der Bundesbahn, private Vorratsbildung — reichten leider nicht aus, um die schwierige Kohlesituation zu bereinigen.

Ich glaube, daß schon diese Formulierungen ein Beweis dafür sind, daß der Bundesregierung vor der Verkündung des Zolltarifgesetzes am 23. Dezember 1958 der Ernst der Situation bekanntgewesen ist.

(B)

Hamburg hat aber noch einen anderen rechtlichen Einwand gegen die Verordnung. Sie führt nämlich dazu, daß in vielen Fällen der höchstzulässige Zollsatz überschritten werden wird. § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Zollgesetzes ermächtigt nur dazu, Zollsätze bis auf den höchsten Wertzollsatz des Tarifs festzusetzen. Dieser Satz beträgt, festgelegt im Zolltarif 1959, 40 %. Der im Verordnungsentwurf vorgesehene Zollsatz von 2 DM je dz, also von 20 DM je t, wäre somit allenfalls dann zu halten, wenn Steinkohle der Tarifposition 2701 keinesfalls einen geringeren Zollwert als 50 DM je t haben könnte. Das ist nun nicht der Fall. Zur Zeit wird z. B. polnische Feinkohle zum cif-Hamburg-Preis von 35,91 DM je t, englische Kohle für 41,40 DM je t gehandelt, Kohle, die zu einem erheblichen Teil in der deutschen Zementindustrie verwendet wird. Eine Belastung von 20 DM je Tonne für diese Kohle bedeutet dabei also rund 56 und 48 v. H.; d. h. der höchstzulässige Satz des Zolltarifs 1959 ist erheblich überschritten.

Nicht nur der Vollständigkeit halber, sondern mit allem Nachdruck weise ich darauf hin, daß das Land Hamburg, aber auch die betroffenen Wirtschaftskreise, Maßnahmen ergreifen werden, um den gesetzwidrigen Charakter der Verordnung feststellen zu lassen. Schon jetzt liegt mir eine Anzahl von Ankündigungen vor, nach denen aus der Rechts-

widrigkeit einer etwa erlassenen Verordnung auch (C) Schadensersatzansprüche abgeleitet werden.

Zusätzlich muß darauf hingewiesen werden, daß es auch rechtlich zweifelhaft erscheint, ob die Verordnung die Regelung ihrer Ausführung hinsichtlich des Zollkontingents einem Gesetz übertragen kann. Auf die praktischen Folgen einer solchen Regelung kann man nicht deutlich genug hinweisen. Selbst bei größter Beschleunigung wird das Gesetz über das Zollkontingent längere Zeit auf sich warten lassen. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes würde der Schutzzoll für alle Kohleeinfuhren gelten. Kein Reeder, kein Importeur, kein Abnehmer von Kohle kann während dieser Zeit wissen, ob die von ihm beförderte oder gekaufte Kohle zum freien Zollkontingent gehört oder nicht.

Neben die Rechtsunsicherheit tritt die Unsicherheit der kaufmännischen Disposition und Kalkulation. Das wären die Auswirkungen der überhasteten und unseres Erachtens nicht gründlich vorbereiteten Maßnahmen.

Ich kann es mir auch nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß der Herr Bundeswirtschaftsminister noch auf der Konferenz der Länderwirtschaftsminister in Berlin am 8. Januar 1959 ausdrücklich zugesichert hat, daß die traditionell von Importkohle abhängigen Wirtschaftsgebiete von einer etwaigen Einführung eines Kohlenzolls ausgeklammert bleiben würden. Ich kann namens des Hamburger Senats nur meiner tiefen Enttäuschung darüber Ausdruck geben, daß diese Zusicherung des Herrn Bundeswirtschaftsministers mit dem vorliegenden Entwurf nicht eingelöst wird. Das vorgesehene Zollkontingent ist (D) dazu jedenfalls in keiner Weise geeignet.

Der Entwurf der Verordnung sah zunächst ein Zollkontingent von 4,25 Millionen Tonnen vor. Der Herr Bundeskanzler hatte, wie Herr Minister Veit schon ausgeführt hat, auf meine Vorstellung hin mit einem am 28. Januar 1959 eingegangenen Schreiben mitgeteilt, daß die Bundesregierung eine weitere Aufstockung des Kontingents unter den gegenwärtigen Verhältnissen für nicht vertretbar hält; „sie müßte“ — ich zitiere wörtlich — „den Erfolg der Verordnung in Frage stellen“. 24 Stunden später war durch das Zugeständnis der Bundesregierung, die Zahl von 4,25 auf 5 Millionen tons aufzustocken, dieses Kanzlerwort eigentlich Makulatur, — wenn das Wort zutrifft, ist damit nach der eigenen Auffassung der Bundesregierung der Erfolg der Verordnung in Frage gestellt. Nur so kann man doch hier folgern.

In den bisherigen Erörterungen ist darauf hingewiesen worden, daß Schäden für die betroffenen Wirtschaftsgebiete durch Leistungen des Ruhrbergbaus ausgeglichen werden sollen. Es war bisher nicht möglich, sich ein klares Bild darüber zu verschaffen, inwieweit rechtsverbindliche Zusagen vorliegen, aus denen sich unmittelbar Ansprüche der Betroffenen ergeben würden. Ich habe jedoch den Eindruck, daß in keinem Falle daran gedacht wird, die Bezieher von Importkohle so zu stellen, daß sie etwa Ruhrkohle zu Importpreisen geliefert bekämen, wenn die

(A) Importpreise unter den Preisen für Ruhrkohle liegen. Bei dieser Sachlage müssen die preispolitischen Befürchtungen aufrechterhalten bleiben.

Die Bedrohung für die finanzielle Grundlage der Versorgungsunternehmen und damit für die Energietarife bleibt. Die Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der kohleverbrauchenden Industrie im Export und im Inland bleibt. Die Auswirkungen auf die Zuliefererbetriebe in den Küstengebieten und im Binnenland sind nicht abzusehen.

Es liegt mir jedoch entscheidend daran, zu betonen, daß der wesentliche Gesichtspunkt nicht darin gesehen werden darf, ob einige Reeder in ihren Frachten geschädigt werden oder ob einige Werften geringere Dividende auszahlen können. Das Problem des Kohlenzolls ist für uns kein Problem der Brieftasche.

Dennoch möchte ich zur Lage der Reeder — ange-regt durch einen Zuruf von Herrn Minister Hemsath — doch noch ein Wort sagen. Herr Minister Hemsath hat vorhin einen Zuruf gemacht, aus dem man schließen konnte, daß Herren in diesem Kreise der Meinung sind, daß die Reeder offenbar — nach eigenen Angaben — in der letzten Zeit schon mit Verlust gefahren sind, so daß sie heute eigentlich doch schlecht von einer hoffnungslosen Lage sprechen können, die ihnen jeden Verdienst nimmt. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Sie zu extensiv auslege, Herr Hemsath. Aber ich bitte doch einmal daran zu denken, daß sich die Schifffahrt sehr mannigfaltig betätigt. Es gibt Linienreeder, es gibt Trampreeder, es gibt Reeder, die sind Linienreeder und Trampreeder, und es gibt bei den Trampreedern Firmen, die sich ausschließlich in der Hampton-Roads-Fahrt beschäftigt haben, in der Fahrt, in der die Kohle nach Deutschland gebracht wird, und es gibt wiederum Reeder, die auf Grund der Zeitverhältnisse ihre Kontrakte zu ganz besonders ungünstigen Preisen haben schließen müssen. Hier sind also sehr ungleiche Verhältnisse festzustellen. Sie haben es aber wiederum in der Vergangenheit ermöglicht, daß ein schlechter Kontrakt auch einmal durch einen in früherer Zeit geschlossenen guten Kontrakt aufgewogen wurde. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß es eine große Anzahl von deutschen Reedereien gibt, die noch Kontrakte in den Büchern haben, die für mehrere Jahre gelten, die zu Raten abgeschlossen worden sind, die im Vergleich zu heute ungewöhnlich hoch liegen, nachdem wir den allgemeinen Ratenverfall haben. Das wollte ich bei dieser Gelegenheit nur noch anfügen.

Die Verhinderung von Kohleimporten bedeutet, daß weite Teile der deutschen Wirtschaft, die traditionell in der Einfuhr tätig sind, lahmgelegt werden. Sie bedeutet, daß Seeleute, Hafentarbeiter, Werftarbeiter in die Gefahr geraten, ihre Arbeitsplätze zu verlieren. Bitte glauben Sie mir, meine Herren, ich dramatisiere nicht: die Beschäftigungszahl der deutschen Werften liegt schon ein ganz erhebliches Stück hinter der Gesamtbeschäftigungszahl zur Zeit der Konjunktur. Sie haben in der deutschen Presse gelesen, daß etliche Kontrakte bei deutschen Werften in Gefahr sind, annulliert zu werden, Kontrakte

auch für sogenannte bulk carrier, die später in der Kohlenfahrt eingesetzt werden sollen. Die Auftragslage in den deutschen Werften ist so, daß mittlere und kleinere Werften nur noch Orders in den Büchern haben, die im Frühjahr/Sommer 1959 ausgeliefert werden. Neubaufträge sind so gut wie nicht festzustellen. Auch die deutschen Großwerften müssen sich in Anbetracht des schwieriger werdenden Exportgeschäfts Sorgen machen, wie wohl die nächsten Jahre ablaufen.

In diesen Tagen ist oft auf die Stimmung des Ruhrkumpels hingewiesen worden. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß auch die Seeleute, die Werftarbeiter und die Hafentarbeiter nicht von Natur aus lammfromm sind, daß auch für sie eine Grenze erreicht werden kann, bei der sie aus der Zurückhaltung heraustreten, die sie in den Jahren nach dem Kriege in vorbildlicher Weise gezeigt haben. Die deutsche Wirtschaftspolitik hat bisher diese Zurückhaltung möglich gemacht. Ein Abweichen von der bewährten Linie muß in den betroffenen Gebieten zu sozialen Spannungen führen, auf die ich mit großer Sorge hinweisen muß.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung ist nach Auffassung Hamburgs kein geeignetes Mittel, dem Ruhrbergbau zu helfen. Sie schädigt aber andere Wirtschaftsgebiete in nicht zumutbarer Weise. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat daraus die Folgerung gezogen, die der Herr Berichterstatter hier vorgetragen hat. Hamburg wird dem Vorschlage des Wirtschaftsausschusses zustimmen.

Präsident Kaisen: Ich möchte darauf aufmerksam machen: ich habe hier noch auf der Rednerliste Ministerpräsident Dr. Meyers, Minister Böhrnsen und die beiden Staatssekretäre Hartmann und Dr. Westrick. Außerdem haben wir noch 45 Punkte auf unserer Tagesordnung.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Zuvor als Vorbemerkung folgendes. Ich habe ernste Bedenken gegen die Berichterstattung anzumelden, denn die Berichterstattung kann doch nur eine Wiedergabe der Vorgänge, Überlegungen und Tatsachen im Ausschuß des Bundesrates sein, nicht aber ein Ausschauen von Argumenten außerhalb dieses Gremiums, die einseitig geeignet sind, die Argumente des Gremiums zu stützen, insbesondere durch Wiedergabe eines Teiles von Bundestagsverhandlungen. Ich muß deshalb das Präsidium bitten, einmal die Art der Berichterstattung zu überprüfen und für alle Ausschüsse festzulegen.

Zweitens. Herr Kollege Engelhard, Sie haben gesagt, diese Verordnung sei auch oder gerade von außerökonomischen Erwägungen diktiert worden. Nun, ich gestehe Ihnen: ich bin der Ansicht, es gibt in der Politik auch noch außerökonomische Erwägungen, die manchmal mehr Gewicht als die ökonomischen Erwägungen haben.

Die Lage im deutschen Steinkohlenbergbau ist Ihnen bekannt, ich brauche sie nicht zu erörtern.

(A) Die zur Beratung stehende Verordnung ist eines von vielen Mitteln, mit denen die Notlage, wie ich betonen muß, beseitigt werden soll. Im Land Nordrhein-Westfalen, auf das ohne Einschluß des Saarlandes mehr als 97 % der Kohleförderung der Bundesrepublik entfallen, werden seit einem Jahr Feierschichten verfahren — in einem Ausmaß, das der Herr Berichterstatter dargelegt hat —, und trotzdem sind die Haldenbestände — wenn meine Zahl von der des Herrn Berichterstatters etwas abweicht, so deshalb, weil ich in Steinkohle umgerechnet habe — auf über 16 Millionen Tonnen gestiegen. Das ist rund das Doppelte der ernsthaften Krise der Jahre 1929 bis 1931.

Diese Entwicklung bestätigt zunächst einmal, daß alle bisher getroffenen Maßnahmen — sei es von den beteiligten Wirtschaftskreisen, sei es von der Bundesregierung — allein nicht ausreichen, um unter Beseitigung der Feierschichten Förderung und Absatz wieder in Einklang zu bringen. Es müssen nun Mittel und Wege gefunden werden, um ernsthafte politische und wirtschaftliche Schwierigkeiten in diesem hochindustrialisierten Raum zu verhindern, von dem ich schon bei Punkt 2 der Tagesordnung zu sprechen Gelegenheit hatte.

Es kann dabei keinem Zweifel unterliegen — das möchte ich vorweg sagen —, daß bei den bestehenden internationalen Verpflichtungen ein totaler Stopp aller Kohleneinfuhren nicht tragbar wäre. Das sieht die Verordnung auch nicht vor, einmal weil sie das Freikontingent von 5 Millionen Tonnen aufweist, zum anderen weil sie auf ein Jahr begrenzt ist.

(B)

Ich sehe in der Einführung des Kohlenzolls im augenblicklichen Zeitpunkt den **einzig möglichen Beitrag des Bundes zur Besserung der Lage**, — wenn dann natürlich, das ist die Folge, gleichzeitig die bestehenden Importverträge in handelsüblicher Weise abgelöst werden. Aber in handelsüblicher Weise, Herr Kollege Helmken! Wenn dort in der Zeitung steht — ich habe die Notiz nicht gelesen; ich mache zunächst denselben Vorbehalt, den Sie gemacht haben —, daß gewisse Dinge nicht abgelöst werden, so wendet sich das natürlich dagegen, daß in einer solchen Situation versucht wird, in nicht handelsüblicher Weise Gewinne zu erzielen.

Die Auffassung, daß gleichzeitig beides ineinandergreifen muß, wird von der Industriegewerkschaft Bergbau geteilt. Die Hohe Behörde — das habe ich in der Berichterstattung vermißt — hat dem Kohlenzoll ebenfalls ihre Zustimmung gegeben und ihn gutgeheißen.

Der Kohlenzoll selbst wird nicht verhindern können, daß die Haldenbestände auch 1959 weiterhin bestehen, — wengleich anzunehmen ist, daß die Haldenzugänge, also das weitere Anwachsen der Halden, nachhaltig verlangsamt wird und daß damit die Feierschichten aufhören. Andererseits müßte ohne Einführung des Kohlenzolls durch diese Verordnung bei der steigenden Leistung im Revier praktisch mit einer Verdoppelung der bisherigen Haldenbestände gerechnet werden, wenn nicht die

Feierschichten ein unerträgliches Maß annehmen sollen. Schließlich wäre der Bergbau überhaupt nicht in der Lage, solche Mengen zu lagern, weil dafür einfach der Platz fehlt.

(C)

Daß für den Verbraucher, der schon immer Auslandskohle bezogen hat, das **zollfreie Kontingent von 5 Millionen Tonnen** zur Verfügung steht, ist bereits erwähnt worden. Ich bin sicher, daß dieses Kontingent nur einen Sinn haben kann, wenn es dorthin gelenkt wird, wo bisher Importkohle verwendet wurde, d. h. also insbesondere in die **freien Hansestädte** und in die Länder **Schleswig-Holstein und Bayern**. Schon aus der Differenzierung von 4 Millionen Tonnen und 1 Million Tonnen ergibt sich vielleicht eine gewisse Lenkung des Kontingents.

Der Bergbau hat sich bereit gefunden — insofern haben Sie recht zitiert, Herr Kollege Helmken —, die **das Kontingent übersteigenden Importmengen abzulösen**. Ich habe dabei an diejenigen gedacht, die mit dazu beigetragen haben, daß die Schwierigkeiten entstanden sind. Herr Kollege Hemsath weiß das, weil wir während meiner Regierungserklärung ein Zwischenspiel gehabt haben: er machte einen Zwischenruf, und ich sagte ihm, wen ich damit meinte. Ich habe damals schon erklärt, daß diejenigen, die dazu beigetragen haben, daß diese Schwierigkeiten entstanden, auch dafür sorgen müssen, daß diese Schwierigkeiten mit ihrem Geld beseitigt werden. Dafür ist mir das Steuergeld des Steuerzahlers in Nordrhein-Westfalen zu schade und sollte uns allen das Steuergeld unserer Steuerzahler zu schade sein, daß es dafür verwandt wird.

(D)

Die übrigen Einwendungen sind, glaube ich, nicht derart erheblich. Zunächst einmal eines, um wieder auf Punkt 2 der Tagesordnung zurückzukommen: man sollte eine Kuh, die man melken will, nicht vorher schlachten. Man sollte aber auch nicht verkennen, daß von der liberalen Wirtschaftspolitik Ausnahmen immer dort gemacht worden sind, wo es sich um Notstände handelte. Wir haben immer dazu beigetragen und mitgeholfen. Wir haben nichts gegen die Seeausnahmetarife gesagt. Wir haben nichts gegen die Umsatzsteuerprivilegien gesagt, sondern sie im Gegenteil für richtig und notwendig gehalten. Wir haben — wenn ich das noch sagen darf, es fällt aber aus diesem Gebiet heraus — gegen die Unterstützung der Zonenrandgebiete nichts gesagt. Wir haben nichts gegen die Grenzgebiete, die unterstützt werden sollten, eingewendet, obwohl unsere Grenzgebiete in Nordrhein-Westfalen ausgenommen wurden. Wir sahen die Notwendigkeit ein und wissen, daß besondere Verhältnisse besondere Maßnahmen erfordern.

Nach unserer Ansicht ist auch in diesem Fall eine solche besondere Lage gegeben. Ich vertrete diese Auffassung nicht nur, weil ich die Pflicht habe, kraft meines Amtes dafür zu sorgen, daß weitere wirtschaftliche und soziale Notstände vom Ruhrrevier ferngehalten werden. Ich bin der Ansicht — nun komme ich wieder darauf zurück —, daß hierbei über bloße ökonomische oder geschäftliche Interessen hinaus **politische Gründe** maßgebend sein

(A) müssen, und zwar solche, die für unser Land schwerwiegend sind, aber meines Erachtens ebenso schwerwiegend für den Bestand des ganzen Bundesstaates. Denn nur, wenn wir die Notstände beseitigen, gelingt es uns, die Ruhe und Ordnung in dem politischen Herzstück Deutschlands zu bewahren. Die politischen Folgen, die aus einer weiteren Verschlechterung entstünden, wären unabsehbar. Es ist sicherlich kein Zufall, daß sogenannte unabhängige Arbeiter, deren politische Herkunft Sie unschwer feststellen können, in der vorigen Woche im Ruhrgebiet eine „unabhängige“ Gewerkschaftsorganisation gründen konnten — sicherlich doch, weil die Dahinterstehenden glaubten, nunmehr sei der Zeitpunkt gekommen, auch an die Öffentlichkeit treten zu können, weil aus der Notlage heraus politische Unruhe entfacht werden könnte. Wir beobachten seit Monaten, wie die Kommunisten versuchen, aus der Kohlenkrise an der Ruhr politisches Kapital für sich zu schlagen. Bislang haben die Bestrebungen, in den Bergwerksbetrieben Fuß zu fassen, noch nicht zu einer Situation geführt, die uns mit akuter Sorge erfüllen müßte. Aber politisch denken heißt vorausdenken. Deswegen muß ich Ihnen diese Argumente mit allem Ernst vortragen, weil sie für mich die gewichtigsten sind und weil sie unser aller Schicksal betreffen. Wir müssen natürlich gestehen, daß es bei den Maßnahmen nicht nur um die wirtschaftliche Konsolidierung geht, sondern um staatspolitische Ziele, die für uns alle ein oberstes Gebot des Handelns sein müßten.

(B) Was die juristischen Einwendungen gegen die Anwendung des § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Zollgesetzes angeht, so wird sicherlich die Bundesregierung Gelegenheit nehmen, dazu Stellung zu nehmen. Ich muß nur sagen: ich wundere mich, wenn behauptet wird, das sei keine unvorhergesehene wirtschaftliche Entwicklung gewesen. Will man denn behaupten, das sei eine vorhergesehene wirtschaftliche Entwicklung gewesen?

(Zuruf: Aber seit einigen Monaten!)

— Das steht aber nicht in dem Zollgesetz darin. Es kommt ja darauf an — es ist ein subjektiver Tatbestand —, wann es vorhergesehen werden konnte und wann man mit diesem Mittel Abhilfe schaffen will.

Es ist richtig, ich sagte es schon: die Verteilung des zollfreien Kontingents ist nicht geregelt. Aber ich habe die feste Überzeugung, daß sie nur sinnvoll geregelt werden kann, wenn die Kontingente in die Gegenden fließen, die bisher auf Importkohle angewiesen waren. Ich bitte Sie, bei Ihrer Betrachtung nicht nur das Augenblickliche, nicht nur das Exzeptionelle vom Liberalen her, sondern auch das Exzeptionelle vom Politischen her zu berücksichtigen. Ich bitte Sie daher dringend, den Antrag des Wirtschaftsausschusses abzulehnen und — ich formuliere jetzt umgekehrt positiv — „gegen den Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs keine Bedenken zu erheben“.

Böhrnsen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Ich will mich bemühen, mich kurz zu fassen, aber dat help jo mol nix, Herr Präsident!

Meine Herren! Für das Land Schleswig-Holstein darf ich zu der Frage, die hier zur Beratung ansteht, folgendes ausführen. Alle Auswirkungen der Zollverordnung kommen in einer Situation auf uns zu, in der nach allseitiger Auffassung für die Randlagenwirtschaft besondere Anstrengungen erforderlich werden, um sich auf den Märkten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Ausland behaupten zu können.

Es wird gesagt, der Ruhrbergbau beabsichtige, Nachteile, welche die Importeure und die verbrauchende Wirtschaft treffen, abzugelten. Das kann in Schleswig-Holstein bis zu 32 DM je Tonne Kohle ausmachen. Mit der Abgeltung solcher Nachteile ist aber die **Schädigung der Küstenwirtschaft** nicht gebannt, wie sie z. B. in der Ausschaltung der Dienstleistungsgewerbe, die seit Generationen für den Kohlenimport tätig sind, und in der Gefährdung der Beschäftigung unserer Schifffahrt und Werften zu sehen ist. Fühlbare Rückwirkungen auf deren Stahlverbrauch und den der Zubringergewerbe wären die Folge.

Gewiß, die Verordnung ist zunächst auf die Dauer eines Jahres begrenzt. In diesem Jahre muten wir denjenigen ausländischen Geschäftsfreunden und Reedern, die uns in der hinter uns liegenden Zeit der Kohlenknappheit geholfen haben, zu, daß die Verträge nicht erfüllt werden. In einer solchen Haltung — das ist hier schon angeklungen, aber ich wiederhole es — könnten Treu und Glauben, die im Verkehr mit ausländischen Geschäftsfreunden angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Situation und der Handelsbräuche eine sehr große Rolle spielen, ausgeschaltet bleiben. Ein Jahr Kohlenzoll kann eine Belastung dieser Wirtschaft über eine ganze Generation hin in der Beurteilung der ausländischen Wirtschaft bedeuten, wie wir bei früheren Gelegenheiten feststellen konnten. (D)

Bei der Verteilung der Freimenge auf die Ausfuhrländer ist eine erhebliche Reduzierung der Zahl der norwegischen Geschäftsfreunde in Spitzbergen zu erwarten. Ich muß dringend davor warnen, gerade bei diesem Partner eine Reduzierung auf etwa ein Drittel der kontrahierten Menge vorzunehmen, da die Norweger ein sehr fairer Partner waren, der mit Hilfe von Ingenieuren und Geräten aus der Bundesrepublik unseren Bedürfnissen entsprechend seine Produktionsanlagen ausgeweitet hat. Ich bitte nicht zu übersehen, daß 30 % des Exports von Schleswig-Holstein nach Norwegen geht und daß die Gegenleistungsmöglichkeiten gerade dieses Partners eine besondere Förderung und keine Begrenzung verdienen.

An dem Import in die Bundesrepublik sind ausländische Reeder beteiligt, die mit beachtlichen Schiffsbestellungen in den Auftragsbüchern deutscher Werften stehen. Darauf hat der Herr Kollege Engelhard schon hingewiesen. Bei starker Einschrän-

(A) kung der Kohleeinfuhren droht allein in einem Falle eine Annullierung von Aufträgen im Werte von 110 Millionen D-Mark, d. h. hiermit gleichzeitig eine vorübergehende Freistellung von Tausenden von Arbeitskräften, wenn die Dinge nicht in einer ökonomisch fairen und zumutbaren Weise geregelt werden.

Schleswig-Holsteinische Reeder der Tramp- und Kohlenschiffahrt haben ebenfalls nennenswerte Aufträge auf bulk carrier, die idealen Kohlentransporter von heute, erteilt. Auch sie wären nicht in der Lage, diese Aufträge durchzuhalten, wenn die Absichten der Bundesregierung ohne einen hundertprozentigen Schutz der Küstenwirtschaft, also der Randalage, sich auswirken könnten.

In Kreisen der Sachverständigen ist man sich darüber klar, daß die **Energiedeckung**, die in den Diskussionen der letzten Tage eine große Rolle gespielt hat, auf lange Sicht **nicht ohne ausländische Kohle** auskommen wird. Das bedeutet, daß durch die Beibehaltung des Imports mit den Organisationen und Einrichtungen, die hierfür seit Jahrzehnten zur Verfügung stehen und sich darin bewährt haben, ein Dienst an der Gesamtwirtschaft geleistet wird, auch wenn zur Zeit besondere Situationen an der Ruhr besondere Anstrengungen, für die ich wiederholt Verständnis draußen geäußert habe, erforderlich machen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein ist aber der Ansicht, daß eine **Verlagerung der Schwierigkeiten von der Ruhr auf die Küste und die Randgebiete** nicht im Interesse der Bundesregierung (B) liegen kann, da dies eine Verlagerung in die Räume bedeutet, die als Zonengrenzgebiete sowie eine besondere wirtschaftliche Unterstützung benötigen, die besondere EWG-Probleme haben und von jeher stark exportieren und nachhaltig vom Schiffbau und von der Schifffahrt in ihren wirtschaftlichen Ergebnissen beeinflußt werden. Unser Standortvorteil darf **uns** unter keinen Umständen genommen, ja nicht einmal geschmälert werden.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung, das darf ich hier erklären, wird mit besten Kräften an allen Maßnahmen mitarbeiten, die zu einer Behebung der Haldensituation an der Ruhr und zu einer Beseitigung des Sorgenherdes für unsere Bergarbeiterschaft dienen. Sie glaubt, bessere und wirksamere Wege in einer Ausweitung unserer Stahlproduktion durch Vorziehung öffentlicher Aufträge und ähnlichen Maßnahmen zu sehen als in der Restriktion des Kohleimports in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Art. Schleswig-Holstein wird der Zollverordnung nicht zustimmen.

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst als Sprecher des Bundesfinanzministeriums zu den hier aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung nehmen; zu den wirtschaftlichen Fragen wird nachher Herr Dr. Westrick sprechen. Ich werde mich hierbei, dem Wunsche des Herrn Präsidenten entsprechend, so kurz wie möglich fassen.

Ich darf einen Gedanken an die Spitze stellen. (C) Nicht nur bei Redaktionsschluß des Entwurfs des Deutschen Zolltarifs 1959 im Juni 1958, sondern vor allem auch bei der Beratung des Zolltarifs in der dritten Lesung durch den Bundestag am 9. Dezember 1958 war die Bundesregierung noch bemüht, der Kohlenlage durch andere Maßnahmen Herr zu werden. Zur Einführung des Kohlenzolls wurde sie erst in den letzten Wochen des Monats Januar 1959 durch eine weitere Zuspitzung der Kohlenkrise gedrängt, also in einem Zeitpunkt, als der Deutsche Zolltarif 1959 nach der Beschlußfassung durch dieses Hohe Haus bereits verkündet war.

Nun zu den einzelnen **Rechtsfragen**. Der Zolltarif ist ein Gesetz und kann normalerweise selbstverständlich nur durch Gesetz geändert werden. In den Zolltarifgesetzen fast aller Länder ist jedoch eine Vorschrift enthalten, die außerhalb des zeitraubenden ordentlichen Gesetzgebungsweges kurzfristig Zolländerungen ermöglicht; damit sollen sogenannte Katastrophenlagen sofort abgefangen werden. Diese Möglichkeit gibt im deutschen Zollrecht § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Zollgesetzes. Sein Wortlaut entspricht dem Wortlaut des Art. XIX Abs. 1 a des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, des sogenannten GATT. Die Vorschrift wurde erstmals in das Zolltarifgesetz 1951 aufgenommen und ist nunmehr Abs. 2 Nr. 2 des § 49 des Zollgesetzes vom 20. März 1939, und zwar ohne inhaltliche Änderung.

Die Bundesregierung ist überzeugt, den Rahmen der Ermächtigung durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht überschritten zu haben. Herr Ministerpräsident Meyers hat bereits darauf hingewiesen, daß für den Erlaß dieser Rechtsverordnung — das scheint weitgehend übersehen worden zu sein — eine unvorhergesehene, nicht eine unvorhersehbare wirtschaftliche Entwicklung vorausgesetzt ist. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die wirtschaftliche Entwicklung im Kohlenbergbau auf Grund erkennbarer Umstände vorhersehbar war. Ich glaube, daß der Begriff „vorhersehbar“ auch für die gewiegtsten Juristen eine kaum zu lösende Preisfrage darstellen würde. (D)

Der Gesetzestext, an den wir uns zu halten haben, sagt: „eine **unvorhergesehene Entwicklung**“. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit war das erst der Fall, nachdem alle bisherigen Versuche in anderer Richtung wider Erwarten keine aufhaltende Wirkung zeigten. Herr Senator Helmken hat eben betont, daß auch die Hohe Behörde eine Entwicklung in diesem Ausmaß nicht vorhergesehen hat. Ich darf vielleicht hinzufügen, daß offensichtlich auch die Kohlenimporteure in Hamburg und Bremen eine solche Entwicklung nicht vorausgesehen haben, denn sonst hätten sie ja nicht laufend immer wieder Kohlenimportverträge abgeschlossen. Dasselbe gilt natürlich auch für die Kohlenhandelsgesellschaften des Ruhrbergbaus. Damit ist dann doch schließlich die Bundesregierung, die auch eine solche Entwicklung nicht vorausgesehen hat, in einer ganz guten Gesellschaft, wie ich wohl sagen darf.

Bis zur Erlangung dieser Erkenntnis — das war Ende Januar — war also die wirtschaftliche Ent-

(A) wicklung des Kohlenbergbaus von der Bundesregierung in diesem Ausmaß unvorhergesehen. Nach diesem Zeitpunkt hat die Bundesregierung unverzüglich alle Abhilfemöglichkeiten erwogen mit dem Ergebnis, daß als einzig vertretbarer Weg der einer Zollmaßnahme in Frage kommt.

Sie werden in der Presse gelesen haben, daß eine gewisse Zeitlang auch Maßnahmen auf Grund des Art. XIX des GATT in Frage gekommen sind. Aber gerade von diesen hat die Bundesregierung bewußt abgesehen, obwohl sie ohne Zweifel wesentlich wirkungsvoller gewesen wären als die jetzt vorgesehene Zollverordnung. Um aber die Zollverordnung verwirklichen zu können, waren neben der Werbung für das Verständnis im Ausland auch Verhandlungen mit der Hohen Behörde der Montanunion erforderlich. Sie wissen, daß im letzten Augenblick, ein wenig verspätet, eine formelle Zustimmung der Hohen Behörde herbeigeführt werden konnte. Die Vorbereitung und Verabschiedung eines Gesetzes an Stelle dieser Verordnung hätte, das brauche ich vor Ihnen nicht auszuführen, erheblich mehr Zeit gebraucht, wahrscheinlich eine Reihe von Monaten.

Die Zulässigkeit der Verordnung kann meines Erachtens auch nicht unter Hinweis auf den Text des § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Zollgesetzes — „wenn diese Waren . . .“ — angezweifelt werden, auch nicht unter Hinweis darauf, daß in den letzten Monaten des Jahres 1958 die Einfuhr von Kohle gegenüber den Vormonaten zurückgegangen ist. Entscheidend ist die Relation des Umfanges der Einfuhr zu den Umständen, unter denen sie erfolgt.

(B) Es ist daher möglich, daß eine effektive Verminderung der Einfuhr stattgefunden hat, daß aber diese Verminderung mit einer noch weitergehenden Verschlechterung der Umstände, unter denen sie erfolgte, nicht Schritt gehalten hat. Dann liegt eine relative Zunahme, nämlich eine nicht ausreichende Abnahme des Umfanges der Einfuhr im Sinne des Gesetzestextes, vor. Die effektive Einfuhrminderung bei der Kohle in den letzten Monaten hat danach für die Frage der Rechtmäßigkeit der Verordnung keine Bedeutung.

Dann ist noch der formelle Punkt angesprochen worden, ob es nach dem Gesetzestext zulässig ist, daß zunächst der Bundestag über den Verordnungsentwurf beschließt und dann erst dieses Hohe Haus. Ich darf bitten, noch einmal den Gesetzestext zu studieren. Danach darf die Bundesregierung die Verordnung selbstverständlich nicht verkünden, ehe nicht der Bundesrat Stellung genommen hat. Aber in dem Gesetzestext ist nicht vorgeschrieben, daß nicht der Bundestag vorher sollte beschließen können. Es wäre sicher erwünscht, wenn die Vorgänge zeitlich in umgekehrter Reihenfolge stattgefunden hätten. Aber der Bundestag hält in dieser Woche und in der nächsten Woche keine Plenarsitzungen ab. Aus diesem Grunde mußte die Bundesregierung wegen der Eilbedürftigkeit der Verordnung, wegen der großen Notlage, die Herr Ministerpräsident Meyers so deutlich geschildert hat, schon in der vorigen Woche die Entscheidung des Bundestages herbeiführen.

(C) Nun die Frage der Zollkontingente vom rechtlichen Gesichtspunkt aus. Nach § 49 ist die Bundesregierung unter den dort genannten Voraussetzungen schlechthin zur Erhöhung von Zollsätzen ermächtigt. Damit ist sie meines Erachtens nach dem allgemeinen Rechtssatz „a maiore ad minus“ auch ermächtigt, nur für einen Teil der in Rede stehenden Waren die Zollsätze zu erhöhen und damit für den zollbegünstigten Teil Zollkontingente zu bilden. Wenn diese Zollkontingente allerdings abweichend von den allgemeinen Grundsätzen aufgeteilt werden, würde dazu eine Ermächtigung der Bundesregierung nicht vorliegen, sondern ein Gesetz notwendig sein. Das scheint hier der Fall zu sein.

Ich glaube aber nicht, daß die Erhöhung eines Zollsatzes durch Rechtsverordnung und die Regelung der Handhabung des dabei vorgesehenen zollfreien Kontingents durch ein späteres formelles Gesetz ein Widerspruch in sich ist, sondern nach der gegebenen Sachlage ist es die zur Bewältigung des Sachverhalts angemessene Lösung.

Herr Senator Helmken hat noch gefragt, ob denn am Sonntag, dem 15. Februar, auch der Zollabfertigungsdienst stattfindet. Ich kann selbstverständlich zusagen, daß ausnahmsweise an diesem Sonntag Zollabfertigungsdienst stattfinden wird.

Noch die Frage nach der Grenze, die der Wertzoll mit der Bemessung von 40 % geben würde. Ich habe hier die Zahlen über die Einfuhrmengen im Jahre 1958: 12 798 000 Tonnen; Einfuhrwert im Jahre 1958 941 Millionen DM, davon 40 % sind 376 Millionen DM. Unser spezifischer Zollsatz von 20 DM je Tonne macht 256 Millionen DM aus, bleibt also weit unter einer 40%igen Belastung. Die Belastung wird hiernach insgesamt im Durchschnitt nicht mehr als 27,2 % sein, so daß auch insoweit Zweifel an der Zulässigkeit nicht gegeben zu sein scheinen.

(D)

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen zunächst die respektvolle Entschuldigung von Herrn Professor Erhard unterbreite, der noch in Luxemburg ist, wo wir gestern Ministerratssitzung der Montanunion hatten. Ich habe die Sitzung zu später Abendstunde verlassen, während sie noch im Gange war, um ihn heute vertreten zu können. Ich bitte Sie, mit meiner bescheidenen Kraft vorlieb zu nehmen; ich werde mich bemühen, soweit es mir möglich ist, ihn zu ersetzen. Ich kann Ihnen aber seine Botschaft in dem Sinne überbringen, daß er Sie sehr herzlich und dringend bittet, der Vorlage der Bundesregierung Ihre Zustimmung zu geben.

Besonders dankbar bin ich für das zum Ausdruck gekommene „Mitgefühl“, das der Herr Bürgermeister Engelhard von Hamburg für das Wirtschaftsministerium bekundet hat. Es bekommt dem Wirtschaftsministerium sehr gut, und es kommt ihm auch zu. Denn ich erkläre Ihnen, meine Herren, daß uns die Vorlage außerordentlich schmerzlich ist. Professor Erhard hat im Bundestag die Worte gefunden: Nun, wenn Sie es für ein Vergehen und

(A) eine Sünde gegen die Wirtschaftspolitik halten, dann muß ich angesichts dieser einmaligen Lage in Gottes Namen einmal sündigen. — Sie mögen also versichert sein, daß wir uns nicht leichten Herzens entschlossen haben, diesen Vorschlag einzubringen. Ich bitte Sie auch, die Versicherung entgegenzunehmen zu wollen, daß wir, soweit noch über die Kontingentsverteilung und über die Verfahren Arbeiten durchzuführen sind, sehr gern die **Stellungnahme des Bundesrates** in geziemender Weise würdigen wollen und würdigen werden. Vielleicht könnten wir auch darüber sprechen, ob wir durch einen unmittelbaren Kontakt noch in der einen oder anderen Weise **Erleichterungen** für die einzelnen Länder berücksichtigen können.

Ich glaube Ihnen diese Versicherung um so eher geben zu können, als wir ja in den zahlreichen Konferenzen der Wirtschaftsminister der Länder seit geraumer Zeit die Kohlenfrage miteinander behandelt haben. Einer der Herren hatte die Güte, den 8. Januar — in Berlin — zu erwähnen; ich glaube, es war der Herr Bürgermeister Engelhard. In jener Sitzung haben wir deutlich gemacht, daß nach unserer Meinung etwas Entscheidendes über jene Maßnahmen hinaus geschehen muß, die wir in der Vergangenheit getroffen haben.

Ich glaube überhaupt, daß das die entscheidende Frage ist: können wir es vertreten, daß die Entwicklung, wie wir sie zur Zeit im Ruhrbergbau haben, in der Zukunft weiter anhält, oder können wir das nicht zulassen? Die Lage ist von den Vorrednern sehr ausführlich gekennzeichnet worden. Aber eines ist nicht gesagt worden: daß wir **tagtäglich zwischen 30- und 50 000 Tonnen Kohle auf die Halde legen** müssen. Wir können uns also, wenn die Dinge so weiterlaufen, an den Fingern der Hand abzählen, wenn die Lagermöglichkeit absolut am Ende ist.

(B)

Vor 14 Tagen bin ich mit einigen Herren der **amerikanischen Botschaft** durch das Ruhrgebiet gefahren. Ich bitte Sie, sicher zu sein, daß das Bundeswirtschaftsministerium sich auch in der Vergangenheit ernste Mühe gegeben hat, sich ein objektives Bild über die Lage zu verschaffen. Der Eindruck aber, der sich bei Besichtigung der einzelnen Kohlenhalde dem Besucher aufdrängt, ist wirklich erschütternd. Zahlreiche weite Ackerflächen mußten gemietet werden. Darauf werden Feldbahngleise gelegt. Kleine Bulldozer kommen und schieben die Ackerkrume weg. Dann muß die Kohle dort aufgehaldet werden, so hoch, daß gerade die Eigenentzündungsgefahr nicht eintritt. Die Ackerkrume muß beseitigt werden, damit die landwirtschaftliche Bestellung dieser Gebiete überhaupt je wieder möglich ist. Ich muß Ihnen sagen: die Beunruhigung, die im Ruhrgebiet eingetreten ist, ist wirklich ein ernstes Alarmzeichen dafür, daß es nicht verantwortet werden könnte, die Dinge so weiterlaufen zu lassen, wie wir sie in der Vergangenheit haben laufen lassen müssen.

Wir haben in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen eingeführt und ergriffen. Es war eben nicht vorherzusehen, daß alle diese Maßnahmen nicht

jene Hilfe herbeigeführt haben, deren wir unbedingt bedürfen, wenn wir Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit in unserem Land — und nicht nur in dem Land Nordrhein-Westfalen — erhalten wissen wollen. (C)

Ich brauche die Maßnahmen nicht im einzelnen zu erwähnen. Einer der Herren — ich glaube, es war Herr Minister Veit — hat dankenswerterweise hervorgehoben, daß das Bundeswirtschaftsministerium — wir sind sehr stolz darauf — als erstes am 8. Januar gesagt hat: Im Jahre 1958 werden wir nicht mehr wie in den acht Jahren vorher eine entsetzlich drückende Knappheit, sondern ein Zuviel an Kohle haben. **Der Appell an die Einführer**, der daraufhin vom Bundeswirtschaftsministerium ergangen ist, wurde in erstaunlich verständnisvoller Weise aufgenommen. Sehr kurz darauf gingen die neuen Verträge, die abgeschlossen wurden, in ihrer Zahl gewaltig zurück. Aber es war schon gegen Mitte des Jahres eindeutig zu sehen, daß diese Maßnahmen nicht helfen würden. Damals wurde die Frist, die für den Abschluß neuer Verträge erlaubt war, von drei Jahren auf 18 Monate zurückgesetzt. Auch das genügte nicht. Im September wurde dann jeder neue Einfuhrvertrag einer Genehmigungspflicht unterworfen. Die Menge an Verträgen aber, die damals schon auf dem Tische lagen, belief sich auf über 40 Millionen Tonnen. Diese große Menge ist nicht etwa auf bösen Willen, auf Spekulation oder auf irgendwelche Unklugheit kaufmännischer Art zurückzuführen, sondern sie ist durchaus erklärlich und erklärt durch die hektischen, fieberähnlichen Zucken, die in den Frachtmärkten auftraten.

(D)

Wir hatten zur Zeit der Frachtenhaube einen Betrag bis zu 125 oder 123 Schilling von Amerika bis zum deutschen Hafen. Die Baisse zeigte Zahlen von 23 Schilling. Infolgedessen war es nur demjenigen, der langfristig kontrahierte, möglich, einigermaßen brauchbare Durchschnittsfrachten zu erzielen. Deshalb glaube ich, daß wir nicht berechtigt sind, allzu harte Vorwürfe gegen diejenigen zu erheben, die in jener Zeit lange Verträge abgeschlossen haben. Ich gebe durchaus zu, daß man vielleicht hätte etwas vorsichtiger sein können. Einer der Herren hat ja erwähnt, daß die **Zechenhandelsgesellschaften** zahlreiche Verträge abgeschlossen hatten. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß uns die Bergbauunternehmungen die verbindliche Erklärung abgegeben haben, sie würden all diese Zechenhandelsverträge zurückziehen und die Lizenzen zurückgeben.

Eine Ihrer großen Sorgen — dafür habe ich volles Verständnis — ist die **Kontingentsverteilung**. Ich rücke nicht um ein Jota Breite von dem ab, was der Herr Minister Erhard Ihnen in der Wirtschaftsministerkonferenz am 8. Januar gesagt hat: daß es das Anliegen der Bundesregierung sei, die Verteilung so vorzunehmen, daß jene Gebiete, die traditionell ausländische Kohle bezogen haben, sie auch in Zukunft beziehen sollen oder wenigstens bei der Verteilung so bevorzugt werden sollen, daß Schaden abgewehrt wird. Ihnen ist aber sattsam bekannt, daß wir in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle

- (A) und Stahl ja nicht allein stehen, daß wir also bei Maßnahmen solcher Art die Genehmigung, die Zustimmung — vielleicht noch mehr — der Europäischen Wirtschaftsbehörde notwendig haben.

Wir stehen mit der Hohen Behörde über die Frage der Kohlesituation seit Monaten in engster Beratung. Die Hohe Behörde hat sich nach langem Hin und Her bereit gefunden, eine Empfehlung zu geben, die für die Bundesregierung verpflichtend ist — nach dem Montanunion-Vertrag —, eine Empfehlung aber zugleich, die den Beistand der anderen Länder herbeiführt. Das scheint mir das Entscheidende in der Empfehlung zu sein, denn sonst bestünde ja die Gefahr, daß die amerikanische Kohle über die anderen Länder der Montanunion nach Deutschland hineinströmen würde. Um diese Gefahr abzuwenden, benötigen wir dringend den Beistand der anderen Länder.

Noch gestern abend ist in der Ministerratssitzung gerade über diese Frage in extenso debattiert worden. Die Zustimmung des Ministerrates wurde erteilt, so daß wir mit dem Beistand rechnen. Es ist eine kleine Einengung, eine kleine Bedingung, eine kleine Bitte seitens der Holländer vorgetragen worden, nämlich die, daß die Holländer ebenfalls nicht diskriminiert werden. Nun, das war überhaupt die Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung. Ich bin der Meinung, daß im Wege der kommerziellen Ablösung durchaus die Möglichkeit besteht, diese Nichtdiskriminierung zu verwirklichen.

- Darf ich um Ihre Erlaubnis bitten, daß ich die von Ihnen vorgetragene Fragen nunmehr im einzelnen kurz beantworte.

Herr Minister Veit erwähnte, daß jeder ablösen lassen müsse, der einen ausländischen Vertrag habe. Ich bin der Ansicht, daß es sich hier um echte **kommerzielle Unterhaltungen** zwischen den **bergbaulichen Unternehmungen** und dem **Einführer** handelt. Die Erklärungen, die der Ruhrbergbau auch in der Öffentlichkeit abgegeben hat, lauten, daß die Ruhr bereit ist, in die Verträge einzutreten und dafür zu sorgen, daß die Importeure die deutsche Kohle zu den Preisen bekommen, die sie sonst für ausländische Kohle hätten bezahlen müssen. Infolgedessen habe ich die sichere Hoffnung, daß eine Diskriminierung und ein Schaden von den Importeuren und von den Verbrauchern ausländischer Kohle abgewehrt wird.

Dann wurde die Sorge geäußert, daß das **Vertrauen in die deutsche Handelspolitik** durch diese Maßnahme geschwächt würde. In der Tat ist diese Möglichkeit vorhanden. Ich glaube aber, Sie werden der Bundesregierung attestieren, daß wir zumindest unser Äußerstes getan haben, um diese Nachteile abzuwehren. Ich bin auf Grund eines Mandats der Bundesregierung eigens nach Washington gefahren, um mit dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes diese Dinge in Washington vorzubereiten, und der Unternehmensverband hat eine zweimalige Reise nach Amerika unternommen.

Wir haben den Vorschlag gemacht, der Leiter der **amerikanischen Gewerkschaft** möge in das Ruhr-

gebiet kommen und sich einmal ansehen, ob die Lage in Amerika überhaupt vergleichbar mit der Lage in unserem Ruhrgebiet sei; das ist sie eben in keiner Weise. Wir bedauern es riesig, daß diese Einladung nicht von Gewerkschaft zu Gewerkschaft erfolgte und durchgeführt wurde. Denn wir hätten ein ausgezeichnetes Gewissen, wenn wir den Herren der amerikanischen Gewerkschaft einmal hätten dartun können, wie die Lage bei uns im Ruhrgebiet ist. Ich glaube aber, diese Bereitschaft, im freien Meinungsaustausch einen Vergleich zwischen Amerika und uns durchzuführen, hat auch in Amerika ihren Eindruck nicht verfehlt. Ich glaube auch bestätigen zu dürfen, daß die Herren der amerikanischen Botschaft in Bonn außerordentlich beeindruckt waren von dem, was sie im Ruhrgebiet gesehen haben.

Eine andere Frage betraf die **Geltungsdauer der Zollvorlage**. Darauf eine Antwort zu geben, ist heute schlechterdings unmöglich. Sie ist zunächst bis zum Ende dieses Jahres befristet. Ich glaube aber, daß man darüber, was dann geschehen soll, erst sprechen kann, wenn sich herausstellt, was durch die jetzt eingeführten Maßnahmen im Laufe des Jahres an Erfolgen erzielt werden wird. Jedenfalls bitte ich Ihnen die Versicherung abgeben zu dürfen, daß das Wirtschaftsministerium als allerletztes darauf bestehen wird, den Zollschatz zu verlängern oder zu erneuern, wenn es nicht unerlässlich notwendig ist. Daß wir den Wunsch haben, die deutsche Energie sich im Wettbewerbsraum auswirken zu sehen, hat die Vergangenheit, glaube ich, bewiesen, und dafür werden wir auch in der Zukunft sorgen. Ich hoffe, daß Herr Erhard ein Garant für Sie dafür ist, daß er nicht ohne Not einen Zollschatz für einen Wirtschaftszweig aufrechterhält.

Herr Senator Helmken hat die Frage gestellt, ob die Lage durch die Zolleinführung erleichtert wird. Ich kann darauf nur erwidern, daß wir von der Überzeugung durchdrungen sind, daß es so sein wird. Die Kreise aus dem Unternehmensverband Bergbau und von den anderen bergbaulichen Organisationen ebenso wie in der Industriegewerkschaft Bergbau sind unbedingt der gleichen Meinung. Infolgedessen haben wir die sichere **Hoffnung**, daß es zumindest eine **Erleichterung** bringen wird. Ich räume aber ein — das haben wir auch vor dem Handelspolitischen Ausschuß des Bundestages gesagt —, daß man sich von dieser Maßnahme keine Zauberwirkung versprechen kann, weil sie eben mit Rücksicht auf die divergierenden Interessen der verschiedenen Länder so behutsam abgewogen werden mußte. Selbstverständlich wäre eine ganz rasante Maßnahme in ihrer Auswirkung viel sicherer. Wir haben sie aber nicht ergreifen zu dürfen geglaubt, und zwar aus allen möglichen handelspolitischen und auch aus Rücksichten auf die anderen Länder.

Wir sind überzeugt, daß die jetzige Maßnahme eine Erleichterung der Lage bringen wird, — in welchem Umfang, das vorherzusagen ist schwer möglich. Wenn man sehr wenig optimistisch sein will, kann man folgende **Prognose** anstellen, die

- (A) allerdings mit tausend Vorbehalten gegeben werden muß und die Fehlerquellen recht umfangreicher Art enthält. Man könnte sagen: im vergangenen Jahr, 1958, ist es erstaunlicherweise gelungen, ungefähr die gleiche Steinkohlenförderung wie im Jahre vorher in Deutschland ans Tageslicht zu bringen, obwohl 20 000 Menschen weniger im Bergbau waren. Dafür gibt es verschiedene Gründe, aber es kann ja sein, daß ähnliche Gründe auch in das Jahr 1959 hinein wirksam sind, obwohl wir davon überzeugt sind, daß auch im Jahre 1959 eine sehr fühlbare Abkehr von Bergleuten aus dem Bergbau stattfinden wird. Wenn Sie unterstellen, daß im Jahre 1959 die gleiche Menge Steinkohle wie im Jahre 1958 gefördert wird, und wenn Sie unterstellen, daß die anderen Energieproduktionen — Wasserkraft, Öl, Braunkohle usw. — gleichbleiben werden, müßten wir vielleicht folgende Prognose anstellen dürfen: der Energiekonsum wird sich ungefähr auf gleicher Höhe halten wie im vergangenen Jahr, und wenn sich die Energieproduktion auch auf gleicher Höhe hält, dann würde — ich wiederhole: mit allen Reserven und Vorbehalten — folgendes zu verzeichnen sein: die Vorräte und Halden, die wir heute haben, sowohl bei den bergbaulichen Unternehmen als auch bei den großen Konsumenten, würden dann praktisch die gleichen bleiben, und alles, was eingeführt wird, müßte auf Halde gelegt werden. Das würde bedeuten, daß wir, wenn wir heute 14 Millionen Tonnen bei den bergbaulichen Unternehmen haben, bis zum Ende des Jahres 19 Millionen Tonnen haben würden. Aber diese Prognose, ich wiederhole es noch einmal, ist natürlich nur „cum grano salis“, und zwar einem dicken „grano salis“ möglich. Damit unterstreiche ich, wie dringend es ist, daß etwas ganz Massives geschieht, um diese Lage zu wenden.
- (B)

Herr Senator Helmken hat gesagt, es lägen keinerlei Einzelheiten über die Verteilung des Kontingents vor. Er hat mich damit in die Lage versetzt, Ihnen zu sagen: ganz so schlecht ist die Sache doch nicht! Denn hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Länder liegen die Einzelheiten sehr exakt vor. Wir haben genau die Einfuhrmengen der einzelnen Länder aus den Jahren 1956, 1957 und 1958, so daß wir Ihnen auf die Tonne sagen können, welches Kontingent auf das einzelne Land entfällt. Die Länderkontingente sind also hinsichtlich der Ursprungsländer eindeutig klar. Nicht erwähnt wurde auch — ich möchte es hier sagen —, daß die Bunkerkohle davon frei ist; damit ist in gewissem Umfang den Küstenländern eine Erleichterung gewährt worden.

Wir haben aber, um die Empfehlungen der Hohen Behörde nicht zu gefährden, zugestehen müssen, daß keine Diskriminierung erfolgt. Hier nun stoßen sich die Dinge; das räume ich Ihnen ohne Widerspruch ein. Wir müssen also eine Regelung finden, nach der die kaufmännische Ablösung der Verträge so erfolgt, daß keine Diskriminierung erreicht wird und daß Ihre Wünsche der Berücksichtigung der Küstenländer und der bayerischen Gebiete möglichst weitgehend erfüllt werden. Seien Sie dessen

sicher, daß wir daran mitzuwirken bereit sein werden und entschlossen sind, alles zu tun, die Dinge in dieser Richtung zu steuern. (C)

Herr Senator Helmken hat dann gefragt, wie die Kontingentsverteilung auf die Importeure statfinde. Darauf kann ich Ihnen eine exakte Antwort nicht geben. Damit Sie mir aber nicht den Vorwurf machen: „Sie hätten sich die Angaben von den Importeuren etwas früher geben lassen sollen“, muß ich erwidern: dazu waren wir außerstande. Einzelne Importeure haben sie uns auch verweigert, als wir sie darum gebeten hatten. Jetzt aber, nach dem Erlaß, sind die Importeure natürlich daran interessiert, ihre Angaben zu machen. Sofort haben wir die Fragen herausgeschickt, und ich habe keinen Zweifel, daß wir sie in kürzester Zeit beantwortet bekommen werden, um in dem von Ihnen vorgetragenen Sinne die Dinge wenigstens ein bißchen zu steuern.

Sodann erwähnte Herr Senator Helmken, es sei bei dieser Situation wirtschaftlich unvernünftig, die zollfreie Importkohle nach Maßgabe der durchgehandelten Verträge prozentual über das ganze Bundesgebiet zu verteilen, und es sei richtiger, sie nach den traditionellen Gebieten zu verteilen. Ich habe schon dargelegt: hier kommen wir mit der Diskriminierung in Schwierigkeiten. Der Zweck bleibt derselbe. Wir werden versuchen, durch die Ablösung so zu prozedieren, daß primär jene Verträge abgelöst werden, die in die Gebiete hineinragen, die nicht Küstenländer und die bayerischen Traditionsräume sind. In dieser Richtung werden wir unsere Bemühungen bei dem deutschen Kohlenbergbau einsetzen. (D)

Herr Senator Helmken hat dann gefragt, ob die Bundesregierung zu einer solchen Verteilung und Bemessung der Kontingente bereit sei. Bereit — ja! In der Lage — da wir der Empfehlung zu folgen verpflichtet sind — formell nein; aber der Sache nach hoffe ich bestimmt, daß wir in Zusammenarbeit mit der Hohen Behörde diese Dinge steuern werden.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß ich die Hohe Behörde bei meinem vorletzten Besuch am Montag auf diese Zusammenhänge schon hingewiesen und mit den Herren verabredet habe, daß wir gemeinsam einen Weg gehen wollen, um die Kontingentierung so zu leiten.

Auf die Frage von Herrn Senator Helmken, wie denn eigentlich die Begründung für die Nichtdiskriminierung ist, darf ich kurz und schlicht antworten: Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist es der Montanunions-Vertrag, und gegenüber dritten Ländern ist es Art. 13 des GATT-Vertrages, der die beiden Organisationen legitimiert, die Nichtdiskriminierung zu verlangen.

Herr Senator Helmken stellte weiter die Frage, ob die Bundesregierung angesichts der Tatsachen bereit sei, das Inkrafttreten der Verordnung so lange auszusetzen, bis eine Kontingentsregelung in diesem Sinne erfolgt sei. Ich bedaure, die Frage verneinen zu müssen, nicht nur weil die Verordnung längst verabschiedet ist, sondern aus

(A) sehr schweren sachlichen Überlegungen. Auch die amerikanische Regierung hatte, ich möchte beinahe sagen: post festum darum gebeten, wir möchten das Inkrafttreten der Verordnung noch einmal 60 Tage aussetzen.

Meine Herren, was würde denn geschehen, wenn wir jetzt sagten: in 60 Tagen kommt eine Zollverordnung? Wenn wir à tout prix Kohle nach Deutschland bringen wollen, müssen wir das machen! Sie würden sehen, daß jeder Kohlenmangel beseitigt würde.

(Dr. Lauscher: Sie sehen schon, daß am Sonntag noch Kohle kommt!)

Herr Senator Helmken bittet um Auskunft, ob sichergestellt ist, daß der deutsche Kohlenbergbau sämtliche Schäden ausgleicht. Darauf zu antworten, ist die Bundesregierung nicht legitimiert; denn wir sind nicht die Sprecher des deutschen Steinkohlenbergbaues. Der deutsche Steinkohlenbergbau hat sich in unendlich vielen Gremien, auch der Öffentlichkeit gegenüber, deutlich dazu geäußert, was er tut. Ich kann auch verstehen, daß er bei seiner Äußerung die eine oder andere Klausel einschaltet.

Auf die Gefahr hin, daß Herr Senator Helmken mir böse ist, möchte ich sagen: Es ist leider nicht so, daß kein Mensch auf den Gedanken kommt, unangemessene Forderungen zu stellen. Leider haben wir eine Reihe von Beispielen, in denen das schon in der Vergangenheit erfolgt ist. Wir müssen, glaube ich, bei der Lage unseres Bergbaus darauf achten, daß nun hier spekulative Forderungen nicht gestellt werden.

(B)

Ich räume Ihnen aber ein, daß angemessene und, wie Herr Minister Böhrnsen erwähnt hat, **ökonomisch faire und zumutbare Regelungen** getroffen werden. Ich glaube — und so haben wir es auch dem Kohlebergbau gesagt —, es ist eine Frage der Klugheit des Kohlebergbaus, so zu handeln, um sich auch in der Öffentlichkeit endlich wieder so in Ordnung zu bringen, daß er der Kritik etwas entzogen wird.

Weiter ist noch eine Frage nach den **durchgehandelten Verträgen** gestellt worden. Meine Herren, ich bin außerstande, Ihnen darauf eine exakte Antwort zu geben. Die Abgesandten des deutschen Steinkohlenbergbaus haben von Amerika durchgehandelte Verträge — so haben sie uns gesagt — in Höhe von 16 bis 18 Millionen t mitgebracht. Ich nehme allerdings an, daß es sich hier um Verträge handelt, die bis zur amerikanischen Zeche durchgehandelt sind. Wie viele nach Deutschland bis zum letzten Verbraucher durchgehandelt sind, kann ich Ihnen nicht exakt beantworten. Wir möchten es aber dahin bringen, daß die deutschen Konsumenten durch Angebote des deutschen Steinkohlenbergbaus in den Stand versetzt werden, zu gleichen Bedingungen gleichwertige Kohle zu beziehen.

Nun noch ein paar Worte zu den Fragen anderer Herren. Herr Bürgermeister Engelhard hat von der **Hast der Einbringung** gesprochen. Ich war darüber sehr glücklich; denn bisher wurden wir immer, und

zwar seit Monaten, wegen säumigen Handelns getadelt. Daß wir nun wegen überstürzter Handlung getadelt werden, finde ich eine Bestätigung dafür, daß wir in einem ungefähr richtigen Mittelmaß gelegen haben. Denn der andere Tadel, daß wir uns nicht hätten entschließen können, hat uns — bei der Vitalität von Herrn Erhard werden Sie uns das nicht übelnehmen, einer Vitalität, der wir uns natürlich anschließen — sehr viel schwerer getroffen. Ich glaube, es war höchste Zeit, daß noch mehr geschah, als in der Vergangenheit geschehen war.

(C)

Ich freue mich, daß einer der Herren aus den hanseatischen Gebieten gesagt hat, das Ganze sei kein Problem der Briefftasche. Das wird die Ablösungsverhandlungen zwischen dem Kohlebergbau und den Herren enorm erleichtern. Meine Herren, wenn es kein Problem der Briefftasche ist, werden wir sehr leicht einig werden. Ich bin sicher, daß der Ruhrbergbau diese Erklärung mit großer Befriedigung zur Kenntnis nehmen wird.

(Heiterkeit.)

Zum Schluß habe ich nur noch zu sagen: wir wollen keineswegs für die Zukunft verhindern, daß ausländische Kohle nach Deutschland kommt. Ich stimme den Herren darin absolut zu: es wird notwendig sein.

Aber dabei darf ich auf folgendes hinweisen. Niemand konnte sich der Illusion hingeben — und das habe ich auch Herrn Dillon in Washington gesagt —, daß auch nur entfernt in solchem Umfang auf die Dauer Kohlen amerikanischer Provenienz in die Bundesrepublik kommen würden, wie sie im Jahre 1957 gekommen sind. Im Jahre 1957 haben wir 15,9 Millionen t aus Amerika eingeführt, im Jahre 1958 waren es 11,2 Millionen t.

(D)

Als wir im Januar 1958 darauf hinwiesen, daß wir 8 Millionen t zuviel hatten, mußte sich jeder vorsichtig kalkulierende und denkende Kaufmann schon überlegen, ob er sich jetzt nicht hinsichtlich weiterer Einfuhren eine größere Reserve auferlegen sollte. Ich glaube, er hätte damit sich selber und der Gesamtheit einen guten Dienst erwiesen.

Ich möchte mit folgender Bemerkung schließen. Wir sind sehr unglücklich über die Notwendigkeit der gegenwärtig diskutierten Vorlage. Wir sind bestrebt, sie so kurz wirksam sein zu lassen, wie es überhaupt nur möglich ist; denn wir möchten den **Wettbewerb unter den Energieträgern** erhalten sehen. Wir sind aber der Meinung, daß die soziale Lage, die durch die Feierschichten und Halden im Ruhrgebiet gekennzeichnet ist, keinen weiteren Aufschub vertragen hätte. Deswegen haben wir uns für verpflichtet gehalten, die Vorlage einzubringen.

Ich bitte Sie namens der Bundesregierung, der Vorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der ungewöhnliche Ablauf der Debatte veranlaßt mich, als Vertreter des Landes Hessen den Standpunkt, den wir einnehmen werden, kurz zu begründen. Ich begrüße es, daß diese ungewöhnliche

(A) Debatte bei allen den Eindruck vergrößert hat, daß wir einer Frage gegenüberstehen, die in jedem Falle heute und morgen ihr schweres Gewicht haben wird. Es wäre illusionär zu glauben, daß Nordrhein-Westfalen allein die Bürde von morgen tragen müßte, wenn es nicht gelänge, aus dieser Sackgasse wieder herauszukommen.

Aber gerade deshalb habe ich mich zum Wort gemeldet, um die Haltung der Hessischen Landesregierung, die gegen die Verordnung stimmen wird, verständlich zu machen.

Herr Staatssekretär Westrick, ich beneide Sie um Ihren Optimismus, wirklich, ich beneide Sie von ganzem Herzen, daß Sie annehmen und hier vertreten wollen, daß die Misere durch diese Zollvorlage beseitigt oder auch nur entscheidend gemildert wird.

(Staatssekretär Westrick: Das habe ich nicht gesagt!)

— Wenn Sie das nicht getan haben, dann begründen Sie die Richtigkeit unserer Ablehnung. Die Vorlage hat nur einen Sinn, wenn sie ein erster Schritt aus dem Dilemma sein könnte.

Wenn wir diese Überzeugung haben dürften, Herr Kollege Meyers, würden wir mit höchster Wahrscheinlichkeit für sie stimmen. Wir können diese Überzeugung nicht haben. Deshalb unterstreiche ich als den entscheidenden Grund für die Haltung der Hessischen Landesregierung, daß wir an ihre Wirkung nicht glauben und daß wir befürchten, durch ihre Annahme werde in der Öffentlichkeit und vor allen Dingen bei der Bergarbeiterschaft ein Optimismus geboren oder gezüchtet, der sehr schnell seine Widerlegung erfahren würde.

(B)

Ich möchte mit Nachdruck unterstreichen, daß der Ernst der Lage überhaupt nicht dramatisiert werden kann, vor allem so lange nicht dramatisiert werden kann, Herr Staatssekretär Westrick, solange aber auch nicht eine Maßnahme sichtbar wird, die geeignet erscheint, eine wirkliche Entspannung herbeizuführen. Der Glaube, daß diese Zollvorlage eine Entspannung herbeiführen könnte, ist nach unserer Überzeugung, gelinde gesagt — ich bin mir klar, daß ich im Bundesrat spreche —, ein Trugschluß. Die Schwere dieser Krise mit ihren ebenso schweren Folgen ist mit solchen Mitteln nicht aus der Welt zu schaffen. Dazu sind andere Maßnahmen erforderlich. Weil die Bundesregierung sich irrt, wenn sie annimmt, daß mit dieser Vorlage auch nur ein erster Schritt zur Beherrschung der Lage getan werden könnte, sind wir gegen ihre Annahme.

Herr Westrick, Sie selbst haben soeben — neben all den Vorrednern, darunter auch Sie, Herr Kollege Meyers — die entscheidenden Ziffern genannt. 16 Millionen t liegen auf den Halden, 12 Millionen t im weiten Verteilungsgebiet, 36 Millionen t sind auf dem Marsch nach Westdeutschland. Du lieber Himmel, in welcher Zeit sollen denn die Kohlenhalden bei dieser Zollvorlage auch nur abgestumpft werden, in wie vielen Jahren sollen auch nur ihre Spitzen abgetragen werden?

Noch einmal: Wir glauben nicht, daß diese Vorlage einen Sinn hat, und deshalb lehnen wir sie ab. (C)

Präsident Kaisen: Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Wirtschaftsausschuß schlägt in Drucksache 32/1/59 vor, der Bundesregierung zu empfehlen, die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kohlenzoll) nicht zu erlassen. Wer diesem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zustimmt, den bitte ich, die Hand zu heben. — 24 Stimmen. — Wer ist dagegen? — 12 Stimmen. — Enthaltungen? — Niedersachsen und Berlin enthalten sich der Stimme.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so beschlossen hat.

Wir fahren fort mit Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 9. September 1957 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (Drucksache 30/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen. (D)
— Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über das Europäische Währungsabkommen (Drucksache 29/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zu den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages (Drucksache 28/59).

- (A) Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über eine Devisenhilfe an Großbritannien (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) (Drucksache 23/59).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis (Drucksache 40/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

- (B) Der Bundesrat war beim ersten Durchgang der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, erneut die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen** und im übrigen dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Drucksache 36/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (Drucksache 37/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung

widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach (C) hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (Drucksache 38/59).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 2. 5. 1958 die Auffassung vertreten, daß das Ratifikationsgesetz seiner Zustimmung bedarf, und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Entwurfs an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 28. 1. 1959 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut **festzustellen**, daß das **Ratifikationsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf** und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen (Drucksache 39/59).

(D)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Außenwahrungsfristen (Drucksache 27/59).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**. Hamburg und Bremen haben sich der Stimme enthalten.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts (Drucksache 19/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den

(A) Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung über die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten Darmstadt, Dillenburg und Bad Nauheim (Drucksache 5/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird der Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 1/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 1/59 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

(B)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über den Luftverkehr (Drucksache 3/59).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal über den Luftverkehr (Drucksache 4/59).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

(C)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. FeststellungsDV — 13. LeistungsDV-LA) (Drucksache 246/58).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Anlage zu § 1 der Verordnung die aus der Drucksache 246/1/58 ersichtliche Fassung erhält. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (12. FeststellungsDV) (Drucksache 307/58).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

(D)

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 7/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 8/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat,

- (A) der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 9/59).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 10/59).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

- (B) Punkt 24 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Malzzoll) (Drucksache 24/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Agrarausschusses liegen dem Bundesrat in der Drucksache 24/1/59 vor.

Ich lasse zunächst über den Vorschlag des Agrarausschusses abstimmen, von der Verordnung Kenntnis zu nehmen. — Das ist die Minderheit. Dann lasse ich über die Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 **beschlossen** hat, **keine Bedenken zu erheben**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Waren der Listen A 1 und A 2 des Anhangs IV zum Euratom-Vertrag usw.) (Drucksache 26/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen die Verordnung

keine Bedenken zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat. (C)

Punkt 27 der Tagesordnung:

Neunzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Drucksache 18/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 24. November 1955 in der Fassung des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die Verlängerung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die steuerliche Behandlung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs der Versicherungsunternehmen vom 19. September 1952 (BStBl 1952 I S. 780) (Drucksache 13/59). (D)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Überlassung junger Anteile an gesellschaftlichen Unternehmungen an andere Bezieher als den Bund; hier: Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-AG Groß-Berlin (Gewobag) (Drucksache 22/59).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, der Überlassung junger Anteile der Gewobag an das Land Berlin gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf von Richtlinien zur Festlegung der „Grundnormen für den Gesundheitsschutz der

(A) **Bevölkerung und der Beschäftigten gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen*** (Drucksache 315/58).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und der mitbeteiligten Ausschüsse stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft über den Entwurf von Richtlinien zur Festlegung der „Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Beschäftigten gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen“ unterrichtet worden ist.

Gleichzeitig hat der Herr Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft im federführenden Wirtschaftsausschuß über eine Reihe wichtiger Arbeiten bei der Europäischen Atomgemeinschaft berichtet.

Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung halte ich es nicht für zweckmäßig, daß die Feststellung der gemäß Art. 2 Satz 2 des oben erwähnten Gesetzes erfolgten Unterrichtung ständig in der Vollversammlung erfolgt. Ich empfehle vielmehr, in der Weise zu verfahren, daß die Unterrichtung in der Regel in dem federführenden Ausschuß vorgenommen wird und daß die Vollversammlung nur dann hierüber berät, wenn der federführende Ausschuß eine Beschlußfassung der Vollversammlung empfiehlt.

(B) Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß künftig so verfahren wird.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die Umstellungsrechnung der Bausparkassen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens (Drucksache 317/58).

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Die Angelegenheit wurde schon in der Sitzung der Finanzreferenten am 29. Januar 1959 unter Beiziehung eines Sachverständigen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen erörtert. Die Vertreter der Länder verzichteten hierauf auf die Stellung eines Änderungsantrages zu § 12 Abs. 8. In der Zwischenzeit wurde das Bundesaufsichtsamt gebeten, das Vorbringen der Länder zu überprüfen.

Das Bundesaufsichtsamt hält seinen Standpunkt aufrecht, daß 17 % der versicherungsmathematisch zutreffend errechnete Kürzungssatz für Bausparkassen sei. In der Verordnung für Geldinstitute hätte allerdings vom versicherungsmathematischen Standpunkt aus an Stelle des Satzes von 17 % ein Satz von etwa 14 % gewählt werden können.

Demnach ist der Satz von 17 % in der Bausparkassenverordnung der zutreffende Satz. Ein Satz von 20 % wäre ungerechtfertigt. Er läßt sich auch

nicht damit rechtfertigen, daß der Satz von 17 % in der Verordnung für die Geldinstitute an sich zu hoch ist. Die Verbände der Geldinstitute haben gegen diesen Satz keine Einwendungen erhoben.

Eine Berücksichtigung von Zinseszinsen ist möglich, auch wenn feste Vom-Hundert-Sätze vorgesehen sind. Sie ist notwendig, weil die Bausparkassen mit Rücksicht auf die jahrelange Dauer ihrer Verträge mit Zinseszinsen rechnen müssen.

Präsident Kaisen: Wenn weiter keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung. Ihnen liegen vor erstens die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 317/1/58, zweitens der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 317/2/58.

Wer dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist über den Änderungsvorschlag der Ausschüsse in Drucksache 317/1/58 abzustimmen. Es geht hierbei um die Ergänzung der Berlin-Klausel. Ich bitte um das Handzeichen, wer dem Änderungsvorschlag der Ausschüsse zustimmen will. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Bausparkassen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas (Bundestarifordnung Gas) (Drucksache 2/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Werden Einwendungen dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrs-unfallstatistik (Drucksache 215/58).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 215/1/58 vor. Sie widersprechen sich.

Es ist zunächst über den weitergehenden Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Nr. 2 der Drucksache abzustimmen. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat unter Nr. 3 diesen Empfehlungen widersprochen.

Wer dem Vorschlag unter Nr. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 80

(D)

- (A) Abs. 2 GG beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen des Jahres 1958 (Drucksache 218/58).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 218/1/58 vor.

Werden Einwendungen gegen die Änderungen in Nr. 1 erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik (Drucksache 220/58).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 220/2/58 vor. Werden Einwendungen gegen die Empfehlungen unter Nr. 1 a und b erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen hat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

- (B) Punkt 36 der Tagesordnung:

Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1958 (Drucksache 318/58).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1958 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis genommen hat.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds beim Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (Drucksache 301/58).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Die Empfehlung liegt Ihnen vor.

Werden Einwendungen dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, als Nachfolger von Staatssekretär Dr. Steinlein (Rheinland-Pfalz) Herrn Staatsminister des Innern Otto van Volkm (Rheinland-Pfalz) für den Rest der Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 676) vorzuschlagen.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten (Drucksache 6/59).

Hemsath (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich möchte den Vorschlag machen, auf die Berichterstattung zu verzichten, wenn ich dadurch die Annahme der Verordnung beschleunigen kann.

Präsident Kalsen: Es liegen Änderungsanträge vor.

(Hemsath: Die sind mit einbezogen!)

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Herren! Wir sollten den wechselvollen Verlauf der Verordnung nicht aufhalten. Das Arbeitsministerium möchte aber noch eine Anregung geben, die von seiten der Bau-Gewerkschaft an uns herangetragen worden ist und die in der letzten Zeit etwas dringlich gemacht wurde. Die Bauarbeiter möchten, daß der etwas schlechte Ausdruck „Baubuden“ durch „Tagesunterkünfte“ ersetzt wird.

Da das keine entscheidende Frage ist, möchte ich auf keinen Fall, daß die Verordnung deswegen an den Ausschuß zurückverwiesen wird. Ich möchte vielmehr um ein stillschweigendes Einverständnis bitten, daß wir diese Änderung in den Entwurf hineinschreiben, und zwar an sechs Stellen.

Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen): Wir stellen den Antrag, in den §§ 1 und 6 des Verordnungsentwurfs das Wort „Baubuden“ bzw. „Baubude“ (D) durch das Wort „Tagesunterkünfte“ bzw. „Tagesunterkunft“ zu ersetzen.

Präsident Kalsen: Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der in der Drucksache 6/1/59 aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

(Hemsath: Mit den von der IG „Bau“ gewünschten Änderungen, die sich nur auf die Ausdrücke beziehen!)

— Das ist ja der Antrag von Nordrhein-Westfalen. Der Antrag von Nordrhein-Westfalen wird in die Empfehlungen der Ausschüsse einbezogen. Wer diesen Änderungsvorschlägen zuzustimmen wünscht, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 42 der Tagesordnung:

Neuberufung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 1/59).

Berichterstattung entfällt.

(A) Entsprechend dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt **Staatssekretär Ludwig Thiel** anstelle des ausgeschiedenen Staatssekretärs Bothur **vorzuschlagen**.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 17/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Finanzausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung über die allgemeine Durchführung und die Nachprüfung der Bodennutzungserhebung 1959 (Drucksache 16/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 16/1/59 vor. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, wie aus Drucksache 16/1/59 Abschnitt II hervorgeht, einen neuen § 4 a einzufügen.

Ich darf über diesen Änderungsvorschlag abstimmen lassen. — Das ist die Mehrheit. Mithin **beschließt** der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

(C)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzengut (Drucksache 15/59).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 41/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Übernahme und Beförderung des Sekretärs des Finanzausschusses.

Durch Beschluß des Bundesrates vom 24. Oktober 1958 war der im Dienste des Landes Schleswig-Holstein stehende Regierungsdirektor Werner **Johannsen** zum Sekretär des Finanzausschusses **bestellt** worden. Herr Johannsen soll nunmehr **endgültig übernommen und zum Ministerialrat befördert** werden. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf Ihre **Zustimmung** feststellen.

Damit sind wir am Ende unserer Beratungen angelangt. Die nächste Sitzung ist am 27. Februar 1959.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 13.20 Uhr.)